

Insolvenzplan

Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
2.	Ziele, Eckpunkte und Aufbau des Insolvenzplans.....	5
2.1	Beteiligte und Wirkungen des Insolvenzplanverfahrens .....	6
2.2	Ziel des Insolvenzplans .....	7
2.3	Art und Höhe der Befriedigung der Gläubiger .....	8
2.4	Vorteile Insolvenzplan gegenüber der Regelabwicklung / Planrisiken .....	9
3.	Darstellender Teil .....	9
3.1	Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf .....	9
3.2	Basisinformationen über das Unternehmen .....	10
3.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	10
3.4	Insolvenzgründe .....	11
3.5	Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin .....	11
3.6	Ursachen für Krise und Insolvenz .....	13
3.7	Fortführung des Geschäftsbetriebes seit Insolvenzantrag.....	14
3.8	Leitbild; Sanierungskonzept; Zielstruktur des sanierten Unternehmens .....	14
3.9	Vergleichsrechnung .....	16
3.10	Gruppenbildung .....	22
3.11	Weitere Regelungen des Insolvenzplanes .....	29
4.	Gestaltender Teil.....	33
4.1	Vom Insolvenzplan erfasste Insolvenzforderungen .....	33
4.2	Gruppenbildung .....	33
4.3	Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten .....	35
4.4	Gesellschaftsrechtliche Regelungen .....	53
4.5	Ermächtigung des Insolvenzverwalters.....	53
4.6	Treuhand zur Planerfüllung.....	53
4.7	Abtretung von Ansprüchen, Treuhand .....	54
4.8	Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO.....	54
4.9	Regelung zur Erfüllung der Planbestätigungsvoraussetzungen .....	55
4.10	Auflösende Bedingung für den Fall der Masseunzulänglichkeit .....	55
4.11	Allgemeine Regelungen.....	56

## Insolvenzplan KWP III

4.12 Antrag.....	59
Anlagenverzeichnis .....	60

## **Insolvenzplan**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG  
Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München  
Amtsgericht München, Az. 1513 IN 382/22

vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter

Green City Energy Kraftwerke GmbH,  
Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190989

dieser vertreten durch den Geschäftsführer,

Jens Mühlhaus

eingereicht durch die Schuldnerin gemäß § 218 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InsO.

### **1. Einführung**

Über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München („**Schuldnerin**“ oder „**Gesellschaft**“), hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 01.12.2023 aufgrund des Eigenantrages vom 16.02.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet (Az. 1513 IN 382/22). Die Schuldnerin legt den vorliegenden Insolvenzplan auf der Grundlage von § 218 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InsO dem Insolvenzgericht vor.

Die Schuldnerin hat den Insolvenzplan mit dem Insolvenzverwalter in diesem Verfahren, Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharthl, München („**Insolvenzverwalter**“) sowie mit dem Gläubigerausschuss (bestehend aus Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Novethos Family Office GmbH sowie Theurer & Vos Rechtsanwälte GbR) abgestimmt.

Dem Insolvenzplan und dem im darstellenden Teil näher beschriebenen Sanierungskonzept liegt ein von der Schuldnerin erarbeitetes Sanierungskonzept

zugrunde. Die Schuldnerin hat einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu den gewerbesteuerlichen Auswirkungen des Sanierungskonzepts auf Ebene der Schuldnerin gestellt. Die verbindliche Auskunft ist antragsgemäß beschieden worden.

Die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen werden im Insolvenzverfahren und im Zusammenhang mit diesem Insolvenzplan ausschließlich durch den von diesen Gläubigern gewählten gemeinsamen Vertreter vertreten, soweit die Gläubiger der jeweiligen Schuldverschreibung einen solchen gewählt haben. Dieser gemeinsame Vertreter ist jeweils die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die einzelnen Gläubiger einer Schuldverschreibung mit einem gemeinsamen Vertreter haben selbst kein Stimmrecht im Abstimmungstermin über diesen Insolvenzplan. Dieses Stimmrecht liegt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SchVG alleine beim gewählten gemeinsamen Vertreter. Diese Gläubiger sollten sich für weitere Informationen an ihren gemeinsamen Vertreter wenden.

### 2. Ziele, Eckpunkte und Aufbau des Insolvenzplans

Nach § 1 Satz 1 InsO kann in einem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO die Verwertung, die Erlösverteilung und die Befriedigung der Gläubiger abweichend vom Regelverfahren, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, geregelt werden.

Der vorliegende Insolvenzplan setzt das im darstellenden Teil (siehe unter Ziffer 3) näher ausgeführte finanzwirtschaftliche Sanierungskonzept um. Die Insolvenzgründe Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) wie auch drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) werden mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes bei der Schuldnerin beseitigt und das Unternehmen nachhaltig saniert.

Der Schwerpunkt des Insolvenzplans ist eine finanzwirtschaftliche Sanierung gemäß dem vorliegenden Insolvenzplan. Die Gläubiger in den Rängen der §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO werden durch diesen Insolvenzplan vollständig befriedigt. Zur finanzwirtschaftlichen Sanierung werden die Laufzeiten der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen erheblich verlängert. Ferner werden die Zins- und Tilgungszahlungen verschoben. Der qualifizierte Nachrang mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot der Schuldverschreibungen wird neugefasst und vereinheitlicht. **Der qualifizierte Nachrang mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot bedeutet für die Gläubiger der Schuldverschreibungen, dass sie auch außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens und auch in einem künftigen Insolvenzverfahren mit ihren Forderungen (einschließlich Zinsforderungen) vollständig ausfallen können (Totalverlustrisiko).** Die Bestätigung des qualifizierten Nachrangs soll die Schuldnerin nach diesem Insolvenzplan insolvenzfrei halten.

Operative oder leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen sind nicht angezeigt. Die Schuldnerin hat selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb. Ihre Leistungen werden von entsprechend beauftragten Dritten erbracht. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin ist das Halten und die Verwaltung und ggf. der Verkauf bestehender Windparks. Die Windparks sind nicht Eigentum der Schuldnerin, sondern von

Tochtergesellschaften, die selbst nicht insolvent sind. Die Schuldnerin ist wiederum grundsätzlich beschränkt haftende Mitgesellschafterin der Tochtergesellschaften.

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Eckpunkte dieses Insolvenzplans dargestellt und erläutert. Die nach § 219 InsO zwingenden Bestandteile eines Insolvenzplanes, namentlich der darstellende Teil (§ 220 InsO) und der gestaltende Teil (§ 221 InsO) werden unter Ziffer 3 (S. 9 ff.) und Ziffer 4 (S. 33 ff.) ausgeführt.

### 2.1 Beteiligte und Wirkungen des Insolvenzplanverfahrens

Der vorliegende Insolvenzplan regelt die Befriedigung der Insolvenzgläubiger einschließlich der nachrangigen Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung (§ 217 Abs. 1 Satz 1 InsO). Ferner werden Rechte der Gesellschafter der Schuldnerin in den Insolvenzplan einbezogen (§ 217 Abs. 1 Satz 2 InsO). Aus- und Absonderungsrechte – etwa aus Pfandrechten – werden durch diesen Insolvenzplan nicht erfasst.

Beteiligte des vorliegenden Insolvenzplanes sind somit alle Insolvenzgläubiger, einschließlich der nachrangigen Gläubiger, sowie die Gesellschafter der Schuldnerin. Bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Steuerforderungen des Fiskus werden ebenfalls als Insolvenzforderungen qualifiziert.

Das Insolvenzgericht hat die nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 InsO im Eröffnungsbeschluss vom 01.12.2023 zur Anmeldung ihrer Forderungen bis zum 13.01.2024 aufgefordert (§ 174 Abs. 3 InsO). Auch die nachrangigen Insolvenzgläubiger sind Beteiligte des Insolvenzplans.

Ein großer nachrangiger Insolvenzgläubiger ist eine Schwestergesellschaft der Schuldnerin, die Green City Invest 01 GmbH („**Invest 01**“). Die Invest 01 hat der Schuldnerin Darlehen gewährt. Die Invest 01 hat diese Darlehen selbst bei dritten Investoren („**Refinanzierer**“) refinanziert. Die Schuldnerin hat diese Refinanzierung besichert. Hierzu hat die Schuldnerin ein abstraktes Schuldanerkenntnis gegenüber der NOVETHOS Family Office GmbH, München, („**NOVETHOS**“) inkl. vorinsolvenzlich aufgelaufener Zinsen abgegeben und Pfandrechte an Tochtergesellschaften bestellt. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig. Die Forderung der NOVETHOS aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis ist Teil der Gruppe 1.

Die Invest 01, NOVETHOS, die Refinanzierer und die Schuldnerin haben außerhalb des Insolvenzplans und aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in einer sog. Abgeltungsvereinbarung vereinbart, dass mit Zahlung eines dort unter Verweis auf Ziffern 4.3.1(2), 4.3.2(3) und 4.3.2(4) dieses Insolvenzplans vereinbarten Ablösebetrags Ansprüche (i) der Invest 01 gegen die Schuldnerin und (ii) der NOVETHOS gegen die Schuldnerin erledigt sind (s. dazu im Einzelnen unter Ziffer 3.10.3(a) und in Anlage 3.10.3(a)).

Die größte Gruppe der nachrangigen Insolvenzgläubiger sind die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“). Die

Gläubiger der Schuldverschreibungen bilden in diesem Insolvenzplan zusammen mit etwaigen sonstigen Gläubigern im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO eine gemeinsame Gruppe (Gruppe 3).

Gemäß diesem Insolvenzplan erhalten die Insolvenzgläubiger im Rang gemäß § 38 InsO und alle nachrangigen Insolvenzgläubiger in den Rängen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO eine vollständige Befriedigung; mit Ausnahme von NOVETHOS und Invest 01, die dieser Schlechterstellung im Vergleich zu den sonstigen Gläubigern dieser Gruppen zugestimmt haben (Gruppen 1 und 2; s. dazu im Einzelnen unten im Darstellenden Teil).

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO (Gruppe 3) stunden ihre Forderungen langfristig und bestätigen den qualifizierten Nachrang (s. dazu unter Ziffer 2.3.1).

Von den vorbezeichneten Wirkungen des Insolvenzplans werden nach §§ 254, 254b InsO insbesondere auch die Beteiligten erfasst, die dem Insolvenzplan widersprochen oder sich überhaupt nicht am Insolvenzplanverfahren beteiligt haben. Für Insolvenzgläubiger gelten die Wirkungen auch dann, wenn sie ihre Forderungen nicht oder verspätet angemeldet haben (§ 254b InsO) oder gänzlich unbekannt waren. Solche sogenannten „**Nachzügler**“ können die Planquote jedoch nur innerhalb der einjährigen Sonderverjährungsfrist aus § 259b InsO geltend machen. Eine Ausnahme gilt nach den Regelungen dieses Plans für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen (vgl. dafür unten in Ziff. 4.11.6, Seite 57).

Die Schuldnerin hat keine Arbeitnehmer und keinen laufenden Geschäftsbetrieb. Die Schuldnerin verwaltet die unter Ziffer 3.5 bezeichneten Gesellschaften. Sie übernimmt aufgrund ihrer Holdingfunktion keine operative Tätigkeit.

### 2.2 Ziel des Insolvenzplans

Gemäß dem Insolvenzplan werden die Kosten des Insolvenzverfahrens und die verbleibenden Masseverbindlichkeiten sowie die Insolvenzgläubiger in den gesetzlichen Rängen der §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens vollständig befriedigt (mit Ausnahme und Zustimmung von NOVETHOS und Invest 01). Die hierfür erforderliche Liquidität ist bei der Schuldnerin vorhanden.

Im Übrigen ist das Ziel des Insolvenzplans, die Fortführung der Schuldnerin im Wege einer finanzwirtschaftlichen Sanierung zu ermöglichen, um dadurch die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer höheren Quote als in einer Liquidation zu befriedigen (s. zu den Risiken u.a. unter Ziffer 2.3.1).

### 2.3 Art und Höhe der Befriedigung der Gläubiger

#### 2.3.1 Befriedigung der Gläubiger

Die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO werden gemäß diesem Insolvenzplan spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus den vorhandenen Mitteln der Schuldnerin vollständig befriedigt (mit Ausnahme von NOVETHOS und Invest 01, die im Zuge dieses Insolvenzplans teilweise auf Zinsansprüche verzichten).

Die danach verbleibenden nachrangigen Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO sind im Wesentlichen die Gläubiger der von der Gesellschaft emittierten Schuldverschreibungen. Hinsichtlich dieser Finanzierungen erfolgt eine finanzwirtschaftliche Restrukturierung mittels dieses Insolvenzplans.

Hierfür werden die von der Gesellschaft emittierten Schuldverschreibungen hinsichtlich Zins und Laufzeit angepasst. Zudem erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Verfahrensaufhebung eine Abschlagszahlung und einen Besserungsschein. Eine Beteiligung am (laufenden) Gewinn der Schuldnerin – gleich welcher Form – ist mit dem Besserungsschein nicht verbunden.

Diese **Gläubiger der Schuldverschreibungen und andere nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO** sind letztrangig und werden nur aus einem etwaigen Jahresüberschuss, freiem Vermögen oder Liquidationsüberschuss befriedigt. Sie werden erst nach vollständiger Befriedigung aller diesen Gläubigern vorrangigen Gläubigern befriedigt. Auch außerhalb eines möglichen Insolvenzverfahrens erfolgen keine Zahlungen (einschließlich Zahlungen auf Zinsansprüche), wenn dies zu einer Überschuldung oder einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit führt. Sie **unterliegen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens**, einschließlich etwaiger künftiger Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, einem **Totalverlustrisiko (auch bzgl. Zinsansprüchen)**. Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

#### 2.3.2 Sicherung der Erfüllung des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan enthält Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 InsO (siehe Ziffer 4.4.1 (S. 53 ff.)). Damit soll sichergestellt werden, dass der Insolvenzplan auch nach Annahme durch die Gläubigerversammlung erst wirksam wird, wenn alle für eine erfolgreiche Umsetzung des Plankonzepts notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Ferner werden die erforderlichen Mittel bei Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, Herzog-Heinrich-Str. 9. 80336 München, als „**Treuhänder zur Planerfüllung**“ gebildet und bereitgestellt. Der Treuhänder zur Planerfüllung erhält die zugrundeliegenden Rechte als Treuhänder abgetreten und ist mit der Vornahme solcher Ausschüttungen

## Insolvenzplan KWP III

an die Gläubiger beauftragt, die gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen haben.

### 2.4 Vorteile Insolvenzplan gegenüber der Regelabwicklung / Planrisiken

Der vorliegende Insolvenzplan gewährt den Gläubigern im Vergleich zur Regelabwicklung eine höhere Befriedigungsquote und jedenfalls für die Gläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO eine zeitlich frühere Befriedigung. In einer Regelabwicklung könnten die Gläubiger frühestens in voraussichtlich vier Jahren – also 2029 – mit einer Schlussverteilung rechnen. Dieser Insolvenzplan sieht dagegen vor, dass die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens befriedigt werden.

Ein Verkauf des Unternehmens im Ganzen oder von Beteiligungen an Tochtergesellschaften ist derzeit für die Gläubiger nachteilhaft bzw. nicht möglich. Die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter haben intensiv einen Investorenprozess betrieben. Eine Veräußerung wäre nur zu erheblichen Abschlägen möglich gewesen. Im Fall eines Verkaufs würden die Gläubiger der Schuldverschreibungen und die sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO eine Quote i. H. von maximal 14,2 % (abgezinst) erhalten.

Die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO tragen keine Risiken der angestrebten finanzwirtschaftlichen Sanierung. Nach dem Insolvenzplan werden sie aus den vorhandenen Mitteln befriedigt.

Das Sanierungsrisiko tragen ausschließlich die Gläubiger der Schuldverschreibungen und die sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO (Gruppe 3). Die Gläubiger der Gruppe 3 würden bei einem Verkauf der Tochtergesellschaften, und damit der Windparks, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erheblich mit ihren Forderungen ausfallen. Der Insolvenzplan sieht hingegen eine Fortführung des Unternehmens vor, mit dem Ziel, die Gläubiger aus den Erträgen zu befriedigen. Ferner wird angenommen, dass zu einem späteren Zeitpunkt bei einer besseren Marktlage höhere Verwertungserlöse erzielt werden können. Darüber hinaus erwerben die nachrangigen Insolvenzgläubiger nach diesem Insolvenzplan eine Chance auf einen Mehrertrag. Übersteigen die Erträge die Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, stehen diese Mehrerträge den Nachranggläubigern zu (Besserungsschein ohne Beteiligung am laufenden Gewinn der Gesellschaft). Der Insolvenzplan verspricht mithin eine höhere Befriedigung der übrigen nachrangigen Insolvenzgläubiger.

## 3. Darstellender Teil

### 3.1 Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf

Datum Insolvenzantrag	16.02.2022
Antragsgrund	Drohende Zahlungsunfähigkeit

## Insolvenzplan KWP III

Insolvenzgericht	AG München
Aktenzeichen	1513 IN 382/22
Art des Eröffnungsverfahrens	Regelinsolvenzverfahren
Datum Eröffnungsverfahren	25.02.2022
Insolvenzverwalter	Herr Rechtsanwalt Oliver Scharl Herzog-Heinrich-Str. 9 80336 München
Verfahrenseröffnung	01.12.2023

### 3.2 Basisinformationen über das Unternehmen

Die derzeit gültigen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Schuldnerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Firma	Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG
Satzungsmäßiger Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 104578
Unternehmensgegenstand	Initiierung und Förderung, Verwaltung und der Betrieb ökologischer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit Fokussierung auf die Bereiche Wind, Wasser und Solar.
Komplementärin	Green City Energy Kraftwerke GmbH, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, Amtsgericht München, HRB 190989
Kommanditistin	Green City Aktiengesellschaft i. L., Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, Amtsgericht München, HRB 195009, Einlage: EUR 1.283.300
Steuerliche Verhältnisse	Finanzamt München, Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München, Steuer-Nr.: 143/524/50848

### 3.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die wesentlichen Kennzahlen der letzten Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar:

## Insolvenzplan KWP III

in EUR (ca.)	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	25.000	190.686,68	0
Kapital / nicht d. Eigenkapital ged. Fehlbetrag	39.722.419	40.492.088	44.503.182
Jahresfehlbetrag	7.099.062	769.669	4.011.093

Der persönlich haftende Gesellschafter der Schuldnerin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, ist nahezu vermögenslos und hat selbst einen Insolvenzantrag gestellt. Das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – hat das Insolvenzverfahren (Az. 1513 IN 650/22) am 25.07.2024 eröffnet. Die Green City Energy Kraftwerke GmbH hat einen Insolvenzplan zur Abstimmung bei dem Insolvenzgericht eingereicht, mit dem Ziel, zu Fortführungszwecken saniert zu werden. Nach dem hier vorliegenden Insolvenzplan der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG soll die Green City Energy Kraftwerke GmbH auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Komplementärin der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG bleiben.

### 3.4 Insolvenzgründe

Die Schuldnerin ist überschuldet und drohend zahlungsunfähig.

### 3.5 Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin

Die Schuldnerin hält im Wesentlichen Beteiligungen an noch insgesamt fünf Gesellschaften in Deutschland:

- Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 104254, Kommanditanteil mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 3.470.500.
- Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 104215, Kommanditanteil mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 3.399.500.
- KWP III Sindorsdorf UG (haftungsbeschränkt), München, Amtsgericht München HRB 285046, Geschäftsanteile in Höhe von EUR 300.

Die KWP III Sindorsdorf UG (haftungsbeschränkt) hält ihrerseits einen Kommanditanteil an der Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 104254 mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 500. Die KWP III Sindorsdorf UG (haftungsbeschränkt) ist der Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG als weitere Kommanditistin beigetreten. Grund für den Beitritt war die Vermeidung einer Anwachsung der Kommanditanteile auf die Komplementärin und der damit verbundenen rechtlichen Folgen.

## Insolvenzplan KWP III

- KWP III Gischberg UG (haftungsbeschränkt), München, Amtsgericht München HRB 285002, Geschäftsanteile in Höhe von EUR 300.

Die KWP III Gischberg UG (haftungsbeschränkt) hält ihrerseits einen Kommanditanteil an der Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 104215 mit einer Hafteinlage in Höhe von EUR 500. Die KWP III Gischberg UG (haftungsbeschränkt) ist der Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG als weitere Kommanditistin beigetreten. Grund für den Beitritt war die Vermeidung einer Anwachsung der Kommanditanteile auf die Komplementärin und der damit verbundenen rechtlichen Folgen.

- KWP III Buchschwabach UG (haftungsbeschränkt), München, Amtsgericht München HRB 285012, Geschäftsanteile in Höhe von EUR 300.

Die KWP III Buchschwabach UG (haftungsbeschränkt) hält ihrerseits einen Kommanditanteil an der Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 101481 mit einer Hafteinlage in Höhe von EUR 898.199. Ursprünglich hielt die Schuldnerin den Kommanditanteil. Die KWP III Buchschwabach UG (haftungsbeschränkt) hat den Kommanditanteil von der Schuldnerin erworben.

Grund für die soeben beschriebene Veräußerung der Kommanditanteile durch die Schuldnerin bzw. für die Beitritte weiterer Kommanditisten in die vorgenannten Kommanditgesellschaften war die Vermeidung einer Anwachsung der Kommanditanteile auf die Komplementärin und der damit verbundenen rechtlichen Folgen.

Die Schuldnerin hielt in der Vergangenheit weitere Beteiligungen im In- und Ausland. Die Schuldnerin bzw. Tochtergesellschaften der Schuldnerin haben während des vorläufigen Insolvenzverfahrens folgende Beteiligungen veräußert und hierfür folgende Erlöse realisiert:

	In EUR	Erlös in EUR (gerundet)	Anmerkung
1	Green City Energy Windpark <u>Blumberg</u> GmbH & Co. KG, Kommanditanteil i.H.v. 100%	3.796.044	Umfasst nur den Kaufpreisanteil, der auf Kommanditanteile entfiel; Gesamtkaufpreis für Kommanditanteile und verschiedene Forderungen betrug EUR 8.418.166,14
2	GCE Villarocchiaro S.r.l.	1.214.918	
3	Rite Alto S.r.l.	2.830.706	
4	Hydrocad S.r.l.	4.241.574	

## Insolvenzplan KWP III

	In EUR	Erlös in EUR (gerundet)	Anmerkung
5	Frison S.r.l.	1.939.328	
6	Idroelettrica San Giovanni S.r.l.	1.028.701	
7	Green City Energy KWP III Invest Frankreich GmbH, München, Geschäftsanteil i.H.v. 100%	1	
8	MECO 15 SARL	n.a.	Bei Veräußerung der Muttergesellschaft mitübertragen
9	Mecobox 1 SARL	n.a.	Bei Veräußerung der Muttergesellschaft mitübertragen
10	Monte Cinto SAS	n.a.	Bei Veräußerung der Muttergesellschaft mitübertragen
	<b>Summe</b>	<b>15.051.272</b>	

Die Schuldnerin hat die in der Tabelle unter Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Gesellschaften („**Italienische Beteiligungen**“) mittelbar über ihre Beteiligung an der Green City Energy KWP III Invest Italien GmbH gehalten. Die Italienischen Beteiligungen waren die einzigen Vermögensgegenstände der Green City Energy KWP III Invest Italien GmbH. Die Schuldnerin hat die Green City Energy KWP III Invest Italien GmbH nach Veräußerung der Italienischen Beteiligungen auf sich verschmolzen.

Ferner hielt die Schuldnerin sämtliche Anteile an der GCE Kraftwerkspark III Invest Frankreich GmbH („**Zwischenholding**“). Die Schuldnerin hielt mittelbar über ihre Beteiligung an der Zwischenholding die in der Tabelle unter Ziffer 8 bis 10 bezeichneten Gesellschaften („**Französische Beteiligungen**“). Die Französischen Beteiligungen waren im Wesentlichen das einzige Vermögen der Zwischenholding. Die Schuldnerin hat die Zwischenholding zusammen mit den Französischen Beteiligungen veräußert.

### 3.6 Ursachen für Krise und Insolvenz

Wesentlicher Faktor für die Krise der Schuldnerin ist die vorangegangene Insolvenz der Gesellschafterin, der Green City AG. Darlehen der Schuldnerin waren infolge der Insolvenz der Gesellschafterin nicht mehr werthaltig und mussten teilweise wertberichtigt werden. Zudem sind diese Darlehensrückzahlungsansprüche der Schuldnerin aufgrund der Insolvenz der Gesellschafterin derzeit nicht durchsetzbar. Es kommt lediglich eine quotale Befriedigung zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City AG in Betracht.

### 3.7 Fortführung des Geschäftsbetriebes seit Insolvenzantrag

Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin wird seit dem Beschluss des Amtsgerichts München über die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharl zum vorläufigen Insolvenzverwalter vom 25.02.2022 durch die Geschäftsführung und unter der Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter fortgeführt.

Es wurden zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Fortführungs- und Ertragsfähigkeit der schuldnerischen Beteiligungen an den Gesellschaften im In- und Ausland vorgenommen. Die Green City Energy Windpark Blumberg GmbH & Co. KG, deren Windpark sich im Entwicklungsstadium befand, konnte veräußert werden. Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Ermittlung der freien Masse ergriffen. Dabei erfolgte hinsichtlich vorinsolvenzlich an Dritte verpfändeter Kommanditanteile eine umfangreiche rechtliche und tatsächliche Prüfung.

### 3.8 Leitbild; Sanierungskonzept; Zielstruktur des sanierten Unternehmens

Die Schuldnerin setzt ihre Geschäftstätigkeit nach Umsetzung von (finanzwirtschaftlichen) Sanierungsmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich fort.

Die dazu erforderlichen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen werden durch diesen Insolvenzplan umgesetzt. Gegenstand des Insolvenzplans sind auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen. Der Schuldnerin tritt unter anderem eine neue Kommanditistin bei.

Operative oder leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen anderer Art sind nicht erforderlich. Die Schuldnerin hat selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb. Ihre Leistungen werden von entsprechend beauftragten Dritten erbracht. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin ist das Halten und die Verwaltung und ggf. der Verkauf bestehender Windparks. Die Windparks sind nicht Eigentum der Schuldnerin, sondern von Tochtergesellschaften, die selbst nicht insolvent sind. Die Schuldnerin ist wiederum grundsätzlich beschränkt haftende Mitgesellschafterin der Tochtergesellschaften.

Im Rahmen der Erstellung des Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG wurden umfangreiche steuerliche Analysen durchgeführt, um potenzielle Belastungen zu identifizieren und deren Auswirkungen auf die Sanierung und Fortführung der Gesellschaft zu bewerten. Ein zentraler Aspekt war das künftige Ausscheiden der Green City AG als Kommanditistin, bezüglich dessen steuerliche Optimierungsmaßnahmen ergriffen wurden, um den Wegfall des negativen Kapitalkontos der AG als gewerbesteuerneutral zu gestalten. Zur Sicherung der Gesellschaftsstruktur trat eine Treuhandkommanditistin ein, deren Beteiligung steuerlich als unkritisch eingestuft wird, da sie keine Mitunternehmerstellung erlangt.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Umwandlung von Schuldverschreibungen in alternative Finanzinstrumente, wobei steuerliche Risiken wie die Ausbuchung von Fremdkapital oder die Erfassung steuerpflichtiger Sanierungserträge geprüft wurden. Ziel war, steuerliche Verlustvorträge und Steuerminderungspotentiale zu erhalten und

Sanierungserträge zu vermeiden. Zudem wurden Beteiligungen an Tochtergesellschaften durch den Eintritt neuer Kommanditisten restrukturiert, um Anwachungsprobleme zu verhindern, wobei teils geringe Gewerbesteuerbelastungen unvermeidlich waren.

Abschließend wurde die zukünftige Steuerbelastung der Gesellschaft ab 2025 analysiert, mit Fokus auf Zinsaufwendungen und die Zinsschranke. Die Planungsannahmen zeigen keine Ertragsteuerbelastungen bis 2045, doch können Abweichungen bei veränderten Annahmen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt wurde eine steuerlich optimierte Grundlage geschaffen, um die Fortführung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Insolvenzverwalter der Green City AG wird die von der Green City AG gehaltenen Kommanditanteile an der Schuldnerin mit Erklärung vom 17.06.2025 aus dem Insolvenzbeschlagn freigegeben.

### 3.8.1 Befriedigung nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger und bestimmter nachrangiger Insolvenzgläubiger

Der Insolvenzplan soll im Wesentlichen die Insolvenzgläubiger in den Rängen gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO im Zusammenhang mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens befriedigen.

Die Liquidität für die spätestens innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an die Gläubiger der Gruppen 1 und 2 zu leistenden Zahlungen ist bei der Schuldnerin vorhanden.

### 3.8.2 Finanzwirtschaftliche Restrukturierung

Der Insolvenzplan sieht als wesentliche finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahme die Verlängerung der Laufzeiten und Zinssätze der Forderungen aus Schuldverschreibungen sowie die Bestätigung und Neufassung des qualifizierten Nachrangs vor (d.h. Totalverlustisiko auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, siehe dazu im Detail die Hinweise unter Ziffer 2.3.1).

Diese Sanierungsmaßnahmen sollen die Schuldnerin in die Lage versetzen, mittels ihrer Windparkbeteiligungen mittelfristig Erträge zu erwirtschaften und Vermögensgegenstände wertmaximierend zu betreiben bzw. zu veräußern. Mit den voraussichtlich höheren Erlösen und den erwirtschafteten Erträgen soll die Schuldnerin befähigt werden, die Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen nachrangigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO zu befriedigen (s. dazu im Einzelnen unter Ziff. 2.3.1).

### 3.8.3 Gesellschaftsrechtliche Struktur des sanierten Unternehmens

Der Insolvenzplan sieht vor, dass künftig ein unabhängiger Betreiber für Wind- und Solarparks, die Unternehmensgruppe „**Grünes Emissionshaus**“, die Schuldnerin auf Basis von Dienstleistungsverträgen fortführt.

## Insolvenzplan KWP III

Die Komplementärin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, wird ebenfalls plansaniert und persönlich haftende Gesellschafterin der Schuldnerin bleiben. Das Grüne Emissionshaus übernimmt sämtliche Geschäftsanteile der plansanierten Komplementärin.

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird neben die Green City AG eine neue, weitere Kommanditistin in die Schuldnerin eintreten. Die eintretende Kommanditistin wird eine Kommanditeinlage leisten und die Kommanditbeteiligung an der Schuldnerin nicht für sich selbst, sondern treuhänderisch für die Green City Energy Kraftwerke GmbH halten. Die eintretende Kommanditistin wird weder am Gewinn, noch am Verlust oder an stillen Reserven der Schuldnerin beteiligt sein.

### 3.9 Vergleichsrechnung

Ohne Durchführung des vorliegenden Insolvenzplans ist die Schuldnerin im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu liquidieren. Es sind keine anderen Alternativen als der Insolvenzplan oder eine Liquidation verfügbar (§ 220 Abs. 2 Satz 3 und 4 InsO).

Im Liquidationsszenario wird für die Insolvenzgläubiger in den Rängen gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO im Zeitpunkt der Schlussverteilung eine 100%-ige Befriedigung erwartet. Diese Schlussverteilung wird ca. im Jahr 2029 erwartet.

Diese Gläubiger sind durch den Insolvenzplan dennoch bessergestellt, weil sie im Planszenario bereits kurz nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens vollständig befriedigt werden.

Der Insolvenzplan bedeutet weiter eine erhebliche Verbesserung für die übrigen nachrangigen Gläubiger. Dies sind im Wesentlichen die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen. Diese könnten im Liquidationsszenario nur mit einer Quote von ca. 14,2 % (abgezinst) rechnen. Mit dem vorliegenden Plan wird dagegen von einer höheren Quote von 17,9 % (abgezinst) ausgegangen.

Bei der folgenden Vergleichsrechnung wird ein hypothetisches Liquidationsszenario dargestellt. Ferner wird das dem Insolvenzplan zugrunde gelegte Finanzierungskonzept und die danach für die Gläubiger erwarteten Zahlungen dargestellt.

Im Einzelnen:

#### 3.9.1 Alternativen zum Insolvenzplan

Der Verkauf des Unternehmens im Ganzen an einen Dritten scheidet mangels Interessenten als Alternative zum Insolvenzplan aus. Die Einzelverwertung der Vermögensgegenstände und Einstellung des Geschäftsbetriebs würde zu einer geringeren Quote führen. Im Einzelnen:

(a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen

Im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurde durch die Schuldnerin, begleitet durch einen professionellen M&A-Berater, ein Investorenprozess durchgeführt und potentiell in Frage kommende Erwerber angesprochen. Hierbei sind Kaufangebote für die drei in Deutschland belegenen Beteiligungen der Schuldnerin eingegangen (Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG; Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG; Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG). Kaufangebote für den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, die im Wesentlichen als Holdinggesellschaft für die vorhandenen Beteiligungen agiert, sind nicht eingegangen.

Insgesamt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass kein Käufer für das Unternehmen im Ganzen gefunden wird, dessen potentieller Kaufpreis zu einer höheren Gläubigerbefriedigung führen würde.

(b) Veräußerung einzelner Tochtergesellschaften/Windparks und Einstellung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin

Da eine Veräußerung des Unternehmens im Ganzen mangels Interessenten nicht realisierbar ist, ist für den nach § 251 Abs. 1 InsO im Rahmen des Minderheitenschutzes durchzuführenden Vergleich der Gläubigerbefriedigung ohne Insolvenzplan auf die Zerschlagung und Einstellung des Geschäftsbetriebes abzustellen. Dies ist im Folgenden als das Liquidationsszenario dargestellt.

Dabei ist ein kurzfristiger Abverkauf der Tochtergesellschaften der Schuldnerin mit deren Windparks unterstellt.

In diesem Liquidationsszenario besteht eine Aussicht für die Gläubiger nach §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO auf vollständige Befriedigung. Demgegenüber haben die dazu nachrangigen Gläubiger aus den Schuldverschreibungen und sonstige Gläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO eine Quotenaussicht von 14,2 % (abgezinst). Die Quote würde voraussichtlich bei einer Schlussverteilung im Jahr 2027 gezahlt werden. Vor einer Schlussverteilung müssten zunächst insbesondere etwaige Rechtsstreite rechtskräftig beendet sein.

### 3.9.2 Liquidationsszenario

Für das Liquidationsszenario ist eine hypothetische Abwicklung der Schuldnerin zu unterstellen. Dabei können die im Eröffnungsgutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters im Einzelnen dargestellten Bewertungen übernommen werden.

Das Vermögen der Schuldnerin besteht bei Vorlage dieses Insolvenzplans im Wesentlichen aus den folgenden Gegenständen:

	In EUR	Liquidationswert	Freie Masse
1	Beteiligung Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG	790.114	790.114
2	Beteiligung Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG	1.914.000	1,00

## Insolvenzplan KWP III

	In EUR	Liquidationswert	Freie Masse
3	Beteiligung Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG	1.034.711	1.034.711
4	Insolvenzquote aus Insolvenzverfahren über die Green City AG	1.060.974	1.060.974
5	Forderungen gegen Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG	250.650	250.650
6	Bankguthaben <sup>1</sup>	10.074.676,65	10.074.676,65
7	Forderung gegen die Invest 01 aus Brückenfinanzierung	bis zu 42.225 zzgl. Zinsen	bis zu 42.225 zzgl. Zinsen
	<b>Summe freie Masse</b>		<b>13.253.351,65</b>

An der Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG ist die Schuldnerin mit 56,2 % beteiligt (Ifd. Nr. 1 in der obigen Tabelle). Das höchste vorliegende Kaufangebot für die Beteiligung beträgt ca. EUR 800.000.

Die Schuldnerin hält 100 % der Kommanditanteile der Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG (Ifd. Nr. 2 in der obigen Tabelle). Das höchste vorliegende Kaufangebot für die Beteiligung beträgt rund EUR 1.900.000. Die Beteiligung der Schuldnerin an der Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG ist an die NOVETHOS als Sicherheitentreuhänder verpfändet. Daher ist lediglich ein Wert von EUR 1,00 zur freien Masse angegeben.

Die Schuldnerin hält darüber hinaus nahezu 100 % der Kommanditanteile der Beteiligung Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG (Ifd. Nr. 3 in der obigen Tabelle). Das höchste vorliegende Kaufangebot für die Beteiligung beträgt rund EUR 1.000.000.

Aus den von der Schuldnerin im Insolvenzverfahren der Green City Aktiengesellschaft (Ifd. Nr. 4 in der obigen Tabelle) zur Tabelle angemeldeten Forderungen ist mit einer Quotenausschüttung zu rechnen. Nach Einschätzung des Insolvenzverwalters der Green City Aktiengesellschaft aufgrund des derzeit vorliegenden Sachstands kann mit einer Abschlagsverteilung und einer Schlussverteilung gerechnet werden, die sich insgesamt auf mindestens 25 % (entspricht ca. EUR 1.060.974) belaufen dürfte.

Die Insolvenzschuldnerin hat Forderungen aus Darlehen gegenüber der Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt ca. EUR 250.651 (Ifd. Nr. 5 in obiger Tabelle).

Ferner hat die Schuldnerin ein Bankguthaben, das den Gläubigern in einer Regelabwicklung zur Verfügung stünde (vgl. Ifd. Nr. 6 der obigen Tabelle).

Die Invest 01 erhält von der Schuldnerin und von der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG eine Zwischenfinanzierung, in deren Rahmen per 14.04.2025 ein

<sup>1</sup> Betrag zum Stichtag 06.06.2025; ändert sich bis zum Stichtag der voraussichtlichen Rechtskraft des Insolvenzplans zum 31.07.2025 nicht.

## Insolvenzplan KWP III

Betrag von EUR 42.225,00 von der Schuldnerin an die Invest 01 ausgezahlt wurde (Ifd. Nr. 7 in der obigen Tabelle). Gemäß dem zugrundeliegenden Kreditvertrag ist die Invest 01 berechtigt, einen Darlehensbetrag von maximal EUR 59.500 von der Schuldnerin zu erhalten. Das Darlehen ist gemäß dem Kreditvertrag mit 4,5% p.a. verzinst.

Aus der freien Masse wären im Liquidationsszenario zunächst die Massekosten und Masseverbindlichkeiten zu befriedigen. Diese werden überschlägig wie folgt geschätzt:

In EUR		
Massekosten		
Gerichtskosten und Auslagen des Gerichts	260.000,00	
Verwaltervergütung und Auslagen, inkl. USt.	1.956.225,00	
		<b>2.216.225,00</b>
Masseverbindlichkeiten		
	569.399,00	
<b>Summe</b>		<b>2.785.624,00</b>

Danach ist im Liquidationsszenario überschlägig von einer verteilungsfähigen Masse von EUR 10.467.727,60 auszugehen.

Anhand der bislang zur Tabelle angemeldeten oder sonst bereits ersichtlichen Forderungen sind danach folgende Quoten für die Insolvenzgläubiger möglich.

Rang	Anmeldung	Befriedigung	Quote
§ 38 InsO	5.181.000,53	5.181.000,53	100%
§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO	3.508.897,42	27.398,02	100% (mit Ausnahme von Invest 01)
§ 39 Abs. 2 InsO	56.018.690,00	7.281.188,00	14,2%
<b>Summe</b>	<b>64.708.587,95</b>	<b>12.489.586,55</b>	<b>19,3%</b>

Bei den Gläubigern im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO handelt es sich im Wesentlichen um die Schwestergesellschaft Invest 01 mit einer Hauptforderung von EUR 2.500.000. Neben der Forderung der Invest 01 besteht auch ein abstraktes Schuldanerkenntnis zugunsten der NOVETHOS in Höhe von EUR 2.972.997,61 zzgl. vorinsolvenzlicher Zinsen in Höhe von ca. EUR 526.000. Das abstrakte Schuldanerkenntnis ist hier im Rang des § 38 InsO berücksichtigt. Zur Sicherung des abstrakten Schuldanerkenntnisses hat die Schuldnerin Pfandrechte an ihren Anteilen an Tochtergesellschaften bestellt. Im Liquidationsszenario würde NOVETHOS zunächst abgesonderte Befriedigung aus den bestellten Pfandrechten suchen. Nach der Verwertung der Pfandrechte durch NOVETHOS und einer Zahlung der Schuldnerin auf das abstrakte Schuldanerkenntnis zugunsten von NOVETHOS in Höhe des Ausfalls würde in dieser Höhe keine Zahlung an die Invest 01 erfolgen. Trotz einer

insoweit reduzierten Forderung würde die Invest 01 wirtschaftlich betrachtet eine volle Befriedigung auf ihre angemeldete Forderung erhalten.

Bei den Gläubigern im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO handelt es sich um die wesentlichen Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen. Deren Rang mag im Liquidationsszenario streitig werden. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die in den bisherigen Anleihebedingungen vereinbarten Nachrangklauseln nicht rechtswirksam sind, käme eine Geltendmachung in einem höheren Rang in Betracht. Gleichzeitig bliebe die erwartete verteilungsfähige Masse unverändert. Sie fiel ggf. sogar geringer aus, weil mit Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit Rechtsstreiten zur Rangfeststellung zu rechnen wäre. In diesem Falle würden sich die Quoten für alle Insolvenzgläubiger im Liquidationsszenario erheblich verschieben.

### 3.9.3 Befriedigung gemäß diesem Insolvenzplan

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO können nach diesem Insolvenzplan mit einer Quote von voraussichtlich 17,9 % (abgezinst)<sup>2</sup> rechnen.

Dem Insolvenzplan liegt eine Vermögensübersicht im Sinne des § 229 Satz 1 InsO in der **Anlage 3.9.3** bei. „**Stichtag**“ ist der Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans, prognostisch der 31.07.2025. Zu diesem Stichtag ist die Vermögensübersicht erstellt.

Die Berechnung des Fortführungsszenarios bei Zustandekommen des Insolvenzplans beruht auf dem als **Anlage 3.9.3** beigefügten Ergebnis- und Finanzplan und auf der Planbilanz. Der Ergebnis- und Finanzplan unterstellt eine Fortführung vom Stichtag am 31.07.2025 bis zum Ablauf der Laufzeiten der Kraftwerkparcs, die von den Gesellschaften betrieben werden, an denen die Schuldnerin beteiligt ist. Der in der Planung ausgewiesene Liquiditätsbedarf der Schuldnerin von rund EUR 3 Mio. (Kosten für die gesamte Laufzeit bis 2045 mit Ausnahme von Kosten für die Befriedigung von Insolvenzforderungen) wird durch Einnahmen, im Wesentlichen aus Ausschüttungen der Beteiligten der Schuldnerin, in Höhe von voraussichtlich rund EUR 19,2 gedeckt.

Gegenüber dem Liquidationsszenario werden im Fortführungsszenario Kosten für die Geschäftsführung, Verwaltung und Buchhaltung der Schuldnerin, die laufende Rechts- und Steuerberatung, den gemeinsamen Vertreter der Gläubiger der Schuldverschreibungen und die Anlegerbetreuung fällig.

### 3.9.4 Planrisiken

Die derzeit bei der Schuldnerin vorhandene Liquidität reicht für eine vollständige Befriedigung der Gläubiger im Rang gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO.

---

<sup>2</sup> Die Abzinsung berücksichtigt eine künftige Geldentwertung. Die Vergleichsrechnung zeigt, dass die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger mit diesem Insolvenzplan auch unter Berücksichtigung einer Geldentwertung deutlich besser ist, als eine Befriedigung ohne diesen Insolvenzplan. Die nominale, nicht abgezinsten Quote im Planszenario ist deutlich höher.

Die Liquidität zur Befriedigung der Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie der sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO gemäß diesem Insolvenzplan ist aus dem Vermögen der Schuldnerin im Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2045 zu generieren. Hierbei ergeben sich erhebliche Umsetzungsrisiken, weil sowohl der laufende Ertrag, die Kosten des laufenden Betriebs, die Investitionen oder auch Erlöse aus einem möglichen Verkauf der Windparks aus heutiger Sicht über diesen langen Zeitraum nicht sicher kalkulierbar sind. Ferner können rechtliche Änderungen oder eine abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung die Ertragsfähigkeit der Schuldnerin beeinflussen (bspw. steuerliche Vorschriften oder Vorschriften zur Einspeisevergütung).

Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG wurden die steuerlichen Konsequenzen einer Vielzahl von strukturellen Maßnahmen geprüft, um mögliche steuerliche Belastungen zu identifizieren und deren Auswirkungen auf die Sanierung und Fortführung der Gesellschaft zu bewerten.

Im Rahmen des Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG war unter anderem das Ausscheiden der Green City AG als Kommanditistin aus steuerlicher Sicht kritisch zu beleuchten. Dieses Ausscheiden sollte – aufgrund verschiedener optimierender Strukturmaßnahmen – steuerlich so zu behandeln sein, dass der Wegfall ihres negativen Kapitalkontos auf Ebene der Green City AG als grundsätzlich steuerpflichtiger Ertrag zu erfassen sein wird. Korrespondierend werden Verluste in gleicher Höhe den verbleibenden Gesellschaftern, insbesondere der Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH, zugewiesen. Dieser Vorgang sollte laut der eingeholten verbindlichen Auskunft gewerbesteuerneutral sein, da sich die Gewinne und Verluste gegenseitig ausgleichen und der Gewerbeertrag der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG letztlich nicht erhöht wird.

Um den rechtlichen Bestand der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG als Kommanditgesellschaft trotz des Ausscheidens der Green City AG zu sichern, tritt eine Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft ein. Diese hält ihren Kommanditanteil treuhänderisch für die Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH und beteiligt sich lediglich formell, ohne am Vermögen oder an den Gewinnen und Verlusten der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG teilzunehmen. Steuerlich sollte der Eintritt der Treuhandkommanditistin als unkritisch anzusehen sein, da sie keine Mitunternehmerstellung erlangt und die Maßnahme lediglich der Aufrechterhaltung der zivilrechtlichen Struktur dient. Insofern war insbesondere sicherzustellen, dass sich die Strukturmaßnahmen steuerneutral darstellen.

Ein weiterer steuerlicher Prüfbereich betraf die Umwandlung der Schuldverschreibungen der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG in alternative Finanzinstrumente wie Genussrechte oder Inhabergenussscheine. Es wurde geprüft, ob diese Instrumente weiterhin als steuerbilanzielles Fremdkapital auszuweisen sind oder ertragswirksam ausgebucht werden müssten, was steuerpflichtige Erträge nach sich ziehen könnte. Dabei wurde untersucht, ob diese Erträge als steuerfreie Sanierungserträge gemäß § 3a EStG qualifiziert werden

können, wobei die Kriterien Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit und die Sanierungsabsicht detailliert analysiert wurden. Gleichzeitig wurde das Risiko eines Verlustes von Verlustvorträgen und anderen Steuerminderungspotentialen gemäß § 3a Abs. 3 EStG einbezogen. Die Aufrechterhaltung als steuerliches Fremdkapital sollte nach dem vorliegenden Plan gewährleistet sein, sodass sich insofern ein Sanierungsertrag bereits nicht ergeben sollte. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein solcher Sanierungsertrag dennoch angenommen werden würde, ergeben sich Unsicherheiten im Hinblick auf dessen Steuerfreiheit, die nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit den Beteiligungen an der Green City Energy Windpark Gischberg GmbH & Co. KG, an der Green City Energy Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG sowie an der Green City Energy Windpark Buchschwabach GmbH & Co. KG (zusammen auch: „SPVs“) wurde der Eintritt neuer Unternehmergesellschaften als Kommanditisten geprüft, um eine potenzielle Anwachsungsproblematik zu verhindern. Dieser Eintritt wird steuerlich zum Teil als Einbringung gem. § 24 UmwStG behandelt, wobei eine Buchwertfortführung möglich ist. Dieser Eintritt wird steuerlich zum Teil als Veräußerung behandelt, welche Gewerbesteuer in geringer Höhe auf Ebene der SPV auslöst. Letzteres war aufgrund des Vorrangs der Vermeidung der Anwachsungsproblematik nicht zu verhindern. Ebenso wurde der insolvenzbedingte Austritt der bisherigen Gesellschafter analysiert, der abhängig von der Höhe des Abfindungsanspruchs im Verhältnis zum steuerlichen Kapitalkonto zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten führen könnte. Ein Verzicht auf Abfindung könnte als verdeckte Einlage bewertet werden und könnte einen steuerpflichtigen Ausscheidensgewinn auslösen.

Ferner wurde im Rahmen der Erstellung des Insolvenzplans die Steuerbelastung der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG ab dem Beginn des Jahres 2025 analysiert. Ein Schwerpunkt lag auf dem Abzug der Zinsaufwendungen, die insbesondere durch bestehende Schuldverschreibungen und Darlehen entstehen. Hierbei wurde insbesondere die gewerbesteuerliche Hinzurechnung dieser Aufwendungen sowie die Anwendbarkeit der sog. Zinsschranke kritisch beleuchtet. Nach der erstellten Vermögensübersicht und auf Basis der durchgeführten Liquiditätsbetrachtung sollten sich im Planverfahren keine Ertragsteuerbelastungen auf Ebene der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG in den Jahren 2025 bis 2045 ergeben. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich naturgemäß um eine Planung handelt und sich die tatsächliche steuerliche Situation bei Änderung der Planannahmen entsprechend abweichend darstellen kann.

### 3.10 Gruppenbildung

#### 3.10.1 Grundsätze der Gruppenbildung

Für die Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden. Nach welchen Grundsätzen die Gruppen zu bilden sind, bestimmt § 222 InsO.

Gemäß § 222 Abs. 1 InsO sind zwingend separate Gruppen zu bilden für

## Insolvenzplan KWP III

- absonderungsberechtigte Gläubiger, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
- (nicht nachrangige) Insolvenzgläubiger;
- nachrangige Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen; und
- die am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden.

Gemäß § 222 Abs. 2 InsO können aus Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung sachgerecht voneinander abzugrenzende Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden.

Gemäß § 222 Abs. 3 InsO soll eine besondere Gruppe für Arbeitnehmer gebildet werden, wenn diese mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.

Die Gruppenbildung erfolgt dabei nicht personenbezogen, sondern rechtebezogen. Maßgeblich für die Zuordnung ist somit, welche Rechte ein Gläubiger beansprucht. So kann eine bestimmte Person z. B. Inhaber eines Absonderungsrechts, Gläubiger einer nicht nachrangigen Insolvenzforderung und Gläubiger einer nachrangigen Insolvenzforderung sein. In diesem Fall sind die jeweiligen Rechte dieser Person in drei unterschiedliche Gruppen einzuordnen (vgl. MünchKommInsO/*Eidenmüller*, 4. Auflage 2020, § 222 Rn. 28). Unzulässig ist es, Gläubiger unterschiedlicher Rechtsstellungen in einer Gruppe zusammenzufassen (BGH, Beschl. v. 07.07.2005 - IX ZB 266/04, ZIP 2005, 1648).

### 3.10.2 Insolvenztabelle

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin haben die Gläubiger die aus der anliegenden Tabelle ersichtlichen Forderungen: **Anlage 3.10.2 - Gläubigerliste.**

### 3.10.3 Darstellung der Gruppen und ihrer Abgrenzungsmerkmale

Im Hinblick auf die dargestellten gesetzlichen Vorgaben und die beteiligten Gläubiger sieht der vorliegende Insolvenzplan die Bildung der nachfolgenden Gläubigergruppen vor:

- (1) Ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO;
- (2) Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO;
- (3) Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO; und
- (4) Gesellschafter.

## Insolvenzplan KWP III

Die Gruppenbildung mit gestaltender Wirkung erfolgt entsprechend § 222 InsO im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes. Nachfolgend wird die Gruppenbildung beschrieben und erläutert:

(a) Gruppe 1: Ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger

Diese Gruppe ist – wie ausgeführt – durch § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um alle Gläubiger, die eine nicht nachrangige Insolvenzforderung haben (§ 38 InsO).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen einerseits um eine Forderung aus einem abstrakten Schuldanerkenntnis der Schuldnerin gegenüber der NOVETHOS inkl. vorinsolvenzlich aufgelaufener Zinsen. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig. Andererseits sind hier Aufwendungsersatzansprüche der Green City AG („GC AG“) zzgl. Zinsen einzuordnen.

Die übrigen Forderungen der Gläubiger in dieser Gruppe entfallen auf diverse Einzelgläubiger. Die Forderungen betragen nach der aktuellen Anmeldung zur Insolvenztabelle in Summe ca. EUR 5.200.000.

Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten gemäß diesem Insolvenzplan eine volle Befriedigung von 100 % auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 38 InsO). Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Eine Ausnahme gilt für NOVETHOS. NOVETHOS erhält in Gruppe 1 eine Zahlung auf das abstrakte Schuldanerkenntnis in Höhe von EUR 2.500.000 zzgl. eines Betrags in Höhe der Summe der vom abstrakten Schuldanerkenntnis gesicherten Zinsforderung der Refinanzierer gegen die Invest 01 von 3,25 % auf EUR 2.500.000 im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2023 (Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Weitere Zinsansprüche sind der Gruppe 2 zugeordnet.

Im Übrigen erlässt NOVETHOS in diesem Insolvenzplan ihre Forderungen aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis im Rang des § 38 InsO.

Zur Berechnung der Höhe der Befriedigung vgl. im gestaltenden Teil Ziff. 4.3.1.(2) und rein nachrichtlich in der als **Anlage 3.10.3(b).2** beigefügten Aufstellung. NOVETHOS hat dieser Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Gläubigern der Gruppe 1 in einer außerhalb des Insolvenzplans geschlossenen Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) zugestimmt.

(b) Gruppe 2: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO

Die Insolvenzmasse reicht zur Befriedigung der nachrangigen Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO aus. Die Gläubiger der Gruppe 2 erhalten daher gemäß diesem Insolvenzplan grundsätzlich ebenfalls eine volle Befriedigung von 100 % auf den Betrag ihrer festgestellten

## Insolvenzplan KWP III

Insolvenzforderung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO), soweit nicht nach den folgenden Absätzen etwas Abweichendes gilt.

Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Gemäß den aktuellen Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle werden Forderungen in Summe von ca. EUR 3.600.000 erwartet.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinsansprüche der NOVETHOS und die Ansprüche der Invest 01.

Der Gläubiger NOVETHOS erhält auf Forderungen aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO nur einen Betrag in Höhe von 3,25 % Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum vom 01.12.2023 (Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bis zum 31.03.2024 und einen Betrag in Höhe von 4,5% Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum ab dem 31.03.2024 (ausschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung gemäß Gruppe 1 an NOVETHOS. Im Rahmen der Abgeltungsvereinbarung haben NOVETHOS und die Schuldnerin vereinbart, dass NOVETHOS Forderungen gegen die Schuldnerin im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO im Übrigen erlässt. NOVETHOS hat dieser Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Gläubigern der Gruppe 2 in einer außerhalb des Insolvenzplans geschlossenen Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) zugestimmt.

Auf die Forderungen der Invest 01 aus den Darlehen zugunsten der Schuldnerin im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO erfolgt keine 100%-Befriedigung, sondern nur in Höhe eines Betrags (i) in Höhe von EUR 142.025,54 (Restforderung Darlehen Blumberg) und (ii) in Höhe von EUR 2.500.000 (Darlehensforderung Sindorsdorf), jeweils zzgl. 3,25 % Zinsen (act/360), wobei hinsichtlich des zugrundeliegenden Forderungsteils zwischen verschiedenen Zeiträumen zu differenzieren ist, vgl. zur konkreten Berechnung 4.3.2 (4). Von der Zahlung auf das Darlehen Blumberg abzuziehen ist wegen der in § 2 Nr. 2 des als **Anlage 3.10.3(b).1** beigefügten Darlehensvertrags („**Darlehensvertrag**“) geregelten Aufrechnung eine Forderung der Schuldnerin gegen die Invest 01 aus dem Darlehensvertrag. In dem Darlehensvertrag sowie in der als Anlage 3.10.3.(a) beigefügten Abgeltungsvereinbarung ist eine Verrechnung zwischen der Invest 01 und der Schuldnerin vorgesehen.

Die vorgenannten Beträge auf das Darlehen Sindorsdorf (einschließlich Zinsen) sind nach diesem Insolvenzplan zudem nur geschuldet, soweit NOVETHOS nicht gemäß 4.3.1 (2) oder Ziffer 4.3.2 (3) befriedigt wird. Invest 01 hat dieser Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Gläubigern der Gruppe 2 in einer außerhalb des Insolvenzplans geschlossenen Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) zugestimmt. Die Invest 01 hat die Schuldnerin und den Treuhänder zur Planerfüllung angewiesen, Befriedigungen auf Invest 01 Forderungen gemäß

dieser Gruppe 2 auf ein von NOVETHOS einzurichtendes und zu bezeichnendes Treuhandkonto für die Refinanzierer zu zahlen.

Als **Anlage 3.10.3(b).2** ist eine Aufstellung beigefügt, welche die Höhe der Zahlungen an NOVETHOS und Invest 01 in den Gruppen 1 und 2 beispielhaft zum 31.03.2025 berechnet. Für die gemäß diesem Insolvenzplan zu leistenden Zahlungen sind die nach den vorstehenden Regelungen richtigen Beträge und nicht die in der Anlage 3.10.3(b).2 nachrichtlich zum 31.03.2025 wiedergegebenen Beträge maßgeblich.

Ferner sind Zinsansprüche der Gläubiger der Gruppe 1 für den Zeitraum seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Teil der Gruppe 2.

- (c) Gruppe 3: Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO bilden die Gruppe 3. Damit werden alle Gläubiger einer jeden Schuldverschreibung gemäß § 19 Abs. 4 SchVG gleichbehandelt.

Der qualifizierte Nachrang bzgl. der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3, einschließlich Zinsansprüche, wird neu gefasst und vereinheitlicht. **Das bedeutet, dass sämtliche Forderungen (einschließlich Zinsansprüchen) auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens und auch in einem künftigen Insolvenzverfahren dauerhaft einem Totalverlustrisiko unterliegen, sodass die Gläubiger der Gruppe 3 nach diesem Insolvenzplan auch 0 % auf ihre Forderungen erhalten können.** Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten gemäß diesem Insolvenzplan grundsätzlich erst Zahlungen, nachdem die Gläubiger der Gruppen 1 und 2 vollständig befriedigt sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung in Ziffer 4.3.3 verwiesen.

Hintergrund hierfür ist im Wesentlichen, dass die Liquidität der Insolvenzmasse derzeit nicht zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 ausreicht. Die hierfür erforderliche Liquidität soll erst durch den weiteren Betrieb der Windparks in den Tochtergesellschaften in den nächsten Jahren erwirtschaftet werden. Zur Klarstellung: **Der qualifizierte Nachrang bedeutet, dass sämtliche Forderungen (einschließlich Zinsansprüchen) auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens und auch in einem künftigen Insolvenzverfahren dauerhaft einem Totalverlustrisiko unterliegen, sodass die Gläubiger der Gruppe 3 nach diesem Insolvenzplan auch 0 % auf ihre Forderungen erhalten können (s.o.).**

Gemäß den aktuellen Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle werden folgende Forderungen von Gläubigern der Gruppe 3 erwartet:

- EUR 36.249.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 2.899.920,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 4,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN („**KWP III IHS A**“);
- EUR 9.137.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 913.700,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP („**KWP III IHS B**“); und
- EUR 5.946.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 416.220,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 3,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 („**KWP III IHS C**“).

Die KWP III IHS A, KWP III IHS B und KWP III IHS C werden gemeinsam auch als „**Schuldverschreibungen**“ bezeichnet.

Außer den Gläubigern der Schuldverschreibungen sind der Schuldnerin keine Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO bekannt.

Bei einer Liquidation der Schuldnerin und kurzfristigen Verwertung der Insolvenzmasse ist für die Gläubiger der Gruppe 3 nur ein geringerer Erlös zu erwarten. Nach der diesem Insolvenzplan zugrundeliegenden Unternehmensplanung soll durch die Fortführung der Schuldnerin eine 17,9 %-ige Quote (abgezinst) auch für die Gläubiger der Gruppe 3 erreicht werden, wobei die Gläubiger der Gruppe eine Chance auf eine höhere Befriedigung bei höheren Erträgen aus der Fortführung haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vergleichsrechnung Bezug genommen (Ziffer 3.9, Seite 16).

Zur Fortführung der Schuldnerin erfolgt für die Gläubiger der Gruppe 3 eine langfristige Stundung von Zins und Tilgung auf die Forderungen bis mindestens zum 30.12.2045. **Weiter erfolgt ein ausdrücklicher, qualifizierter Rangrücktritt (s.o., d.h. mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot und Totalverlustisiko auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens). Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten daher Zahlungen auf ihre Forderungen frühestens nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 und 2 und nur soweit nicht der vorstehend beschriebene qualifizierte Rangrücktritt tatbestandlich greift und Zahlungen verbietet.** Zusätzlich erhalten die Gläubiger der Gruppe 3 einen Besserungsschein als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen. Eine Beteiligung am (laufenden) Gewinn der Schuldnerin – gleich welcher Form – ist mit dem Besserungsschein nicht verbunden.

## Insolvenzplan KWP III

Die wesentlichen Regelungen für die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 sind:

- (i) Veränderung der Fälligkeit sämtlicher Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 – einschließlich sämtlicher Zinsansprüche – durch Stundung bis zum 30.12.2045 mit der einmaligen Option der Schuldnerin, durch eine einseitige Erklärung, die im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Schuldnerin (soweit vorhanden) bekanntzumachen ist, eine Verlängerung der Laufzeit um weitere fünf Jahre zu beschließen; eine Verzinsung der gestundeten Zinsen erfolgt nicht;
- (ii) Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs für sämtliche Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 für die Zeit vor und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (einschließlich Zinsforderungen); dies bedeutet, dass Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Schuldnerin erfüllt werden können. Ferner besteht ein vorinsolvenzliches Zahlungsverbot; dieses erstreckt sich auch auf Zinsansprüche. Danach erfolgen vorinsolvenzlich Zahlungen an die Gläubiger der Gruppe 3 nur, wenn das nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im insolvenzrechtlichen Sinne führt;
- (iii) soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Schuldnerin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, steht dieses nach Abzug der (Verteilungs-)Kosten als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen durch den Insolvenzplan den nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 3 zu („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen die Forderungen der nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 3 übersteigt.

Im Übrigen erfolgt kein Erlass nachrangiger Forderungen, weil diese sämtlich in den Gruppen 2 und 3 enthalten sind (abweichende Regelung im Sinne des § 225 InsO).

### (d) Gruppe 4: Gesellschafter

Der Gruppe 4 gehören die Gesellschafter der Schuldnerin an.

Die Rechtsstellung der Gesellschafter der Schuldnerin, konkret der Green City Energy Kraftwerke GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin wie auch der Green City AG als Kommanditistin werden in den Insolvenzplan einbezogen. Die Bildung einer gesonderten Gruppe für Anteilsinhaber ist in § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO vorgeschrieben.

Gemäß § 225a Abs. 3 InsO kann im Insolvenzplan jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere einen Fortsetzungsbeschluss im Sinne von § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB (MünchKommInsO/*Eidenmüller*, 4. Auflage 2020, § 222 Rn. 71, 84; Uhlenbruck/*Lüer/Streit*, InsO, 15. Auflage 2019, § 222 Rn. 21; § 225a Rn. 38, 42).

Da im vorliegenden Plan die Gesellschaft saniert und fortgeführt werden soll, wird ein solcher gesellschaftsrechtlicher Fortführungsbeschluss im Plan gefasst. Zudem tritt der Schuldnerin eine neue Kommanditistin bei. Daher ist zwingend eine Gruppe für Anteilshaber zu bilden.

(e) Keine eigene Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger

Von der Bildung einer eigenen Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger nach § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO wird abgesehen. Mit Ausnahme von NOVETHOS hat die Schuldnerin keine bekannten absonderungsberechtigten Gläubiger. Im Zusammenhang mit der Befriedigung der NOVETHOS hinsichtlich des abstrakten Schuldanerkenntnisses entfällt der Sicherungszweck des zugunsten der NOVETHOS bestellten Pfandrechts und durch Generalbereinigung in der Abgeltungsvereinbarung (siehe Anlage 3.10.3.(a)), weswegen insoweit schon kein Eingriff in die Rechte der NOVETHOS durch diesen Insolvenzplan vorliegt. Eine allgemeine Planregelung ist nicht erforderlich. Sollten wider Erwarten doch noch andere Absonderungsrechte bestehen, werden diese erfüllt.

(f) Keine eigene Gruppe für Arbeitnehmer

Die Schuldnerin hat keine Arbeitnehmer. Der Insolvenzplan sieht mithin keine eigene Gruppe für Arbeitnehmer vor (vgl. § 222 Abs. 3 Satz 1 InsO).

(g) Keine weiteren Gläubigergruppen

Weitere Gläubigergruppen sind nicht zu bilden.

### 3.11 Weitere Regelungen des Insolvenzplanes

#### 3.11.1 Fortsetzung der Gesellschaft

Der Insolvenzplan sieht gemäß § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144, 161 Abs. 2 HGB die Fortsetzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens vor, da nach Durchführung der im Insolvenzplan vorgesehenen Maßnahmen die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitete Abwicklung der Gesellschaft beendet wird und diese zu ihrer werbenden Tätigkeit zurückkehrt.

#### 3.11.2 Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO

Die Bestätigung des Insolvenzplans steht unter Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO.

Die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans setzt daher voraus, dass dem Insolvenzgericht angezeigt wird, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubigerversammlung erfüllt sein. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, gegenüber dem Insolvenzgericht auf sämtliche oder einzelne Planbestätigungsvoraussetzungen zu verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzungen (b) bis (d) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS und der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzung (e) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS verzichten.

Folgende Planbestätigungsvoraussetzungen sieht der Insolvenzplan vor:

- (a) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung eines Dienstleistungsvertrages mit einem Dritten über die künftige Verwaltung des Vermögens, der Geschäftsführung und Verwaltung der Schuldnerin sowie Abwicklung deren Zahlungsverkehrs gemäß diesem Insolvenzplan;
- (b) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einrichtung eines Beirates bei der Schuldnerin mit Befugnissen entsprechend der Vorgaben in Anlage 4.8.
- (c) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Schuldnerin, der Invest 01, NOVETHOS und den Refinanzierern gemäß Anlage 3.10.3(a) zu diesem Insolvenzplan;
- (d) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 7.300.000,00 („**Ablösebetrag Insolvenzgläubiger**“) auf einem Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung oder eines solchen Kontos seiner Kanzlei oder eines Kanzleikollegen verbunden mit dem unwiderruflichen Auftrag, diesen Betrag zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppe 1 und 2 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu verwenden. Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln und zu bewirken;
- (e) Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des KWP II (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 381/22); und
- (f) Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerke GmbH gemäß dem bei dem Insolvenzgericht eingereichten Insolvenzplan, der die Fortsetzung der Green City Energy Kraftwerke GmbH vorsieht (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 650/22).

### 3.11.3 Treuhand zur Planerfüllung

Zur weiteren Sicherung der Planerfüllung werden die Mittel, die zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppen 1 und 2 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind (Ablösebetrag Insolvenzgläubiger) bei dem Insolvenzverwalter als Treuhänder zur Planerfüllung gebildet und bereitgestellt. Der Treuhänder zur Planerfüllung erhält die zugrundeliegenden Rechte als Treuhänder abgetreten.

### 3.11.4 Treuhand Organhaftungsansprüche

Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach („**Treuhänder Organhaftungsansprüche**“) werden im gestaltenden Teil dieses Insolvenzplans sämtliche bestehenden Organhaftungsansprüche der Schuldnerin gegen gegenwärtige und frühere Organe, gleichgültig ob gegenwärtig bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere und beispielsweise Organhaftungsansprüche gemäß § 43 GmbHG (analog), §§ 130a, 161 Abs. 2 HGB a.F. oder § 15b InsO), inklusive sämtliche Nebenansprüche (wie z.B. Auskunftsansprüche, Zinsansprüche) („**Organhaftungsansprüche**“) abgetreten. In seinen Entscheidungen vom 07.01.2008, (II ZR 283/06, NZI 2009, 340, 341) und vom 26.04.2019 (IX ZB 49/17, NZI 2018, 691, Rn. 28) hat der BGH festgestellt, dass gemäß § 228 InsO im gestaltenden Teil des Insolvenzplans eine Forderung der Schuldnerin an einen Treuhänder fiduziarisch zugunsten der Gläubiger abgetreten werden kann.

Diese Abtretung erfolgt zum Zwecke der Prüfung und des eventuellen Einzugs der Organhaftungsansprüche im eigenen Namen des Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach als Treuhänder, aber im wohlverstandenen Interesse der Nachzügler und der Gläubiger der Gruppe 3 dieses Insolvenzplanverfahrens, damit etwaige von dem Treuhänder Organhaftungsansprüche eingezogenen Beträge entsprechend der Regelungen des als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrages an die Nachzügler und die Gläubiger der Gruppe 3 gemäß der im Insolvenzplan festgelegten Rangfolge ausgeschüttet werden. Die Abtretung an den Treuhänder Organhaftungsansprüche erfolgt mithin zur treuhänderischen Durchsetzung im Interesse der Nachzügler und der Gläubiger der Gruppe 3 (fiduziarische Forderungsabtretung, vgl. BGH, Beschluss vom 26.04.2018 - IX ZB 49/17, NZI 2018, 691, Rn. 28). Der Treuhänder Organhaftungsansprüche wird mithin Vollrechtsinhaber der Organhaftungsansprüche. Der Treuhänder Organhaftungsansprüche wird aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) durch die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wurde, beauftragt, auf Kosten der Schuldnerin die Durchsetzung der ihm treuhänderisch abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen, aber im wohlverstandenen Interesse der Nachzügler und der Gläubiger der Gruppe 3 in diesem Insolvenzplanverfahren zu prüfen, gegebenenfalls geltend zu machen und durchzusetzen sowie nach eigenem Ermessen Vergleiche zu schließen. Etwaige Erlöse aus der Geltendmachung der Organhaftungsansprüche zahlt der Treuhänder Organhaftungsansprüche abzgl. seiner Kosten gemäß dem als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag auf ein Treuhandkonto aus. Die Schuldnerin wird vom

Treuhänder Organhaftungsansprüche gemäß dem als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) verpflichtet, nach Auskehr des Treuguts das Treugut an die Nachzügler und die Gläubiger der Gruppe 3 gemäß der im Insolvenzplan festgelegten Rangfolge auszuschütten. Folglich verwaltet die Schuldnerin nach der Auskehr des Treuguts das Treugut als Treuhänderin im Interesse der Nachzügler und der Gläubiger der Gruppe 3. Der Treuhandvertrag entfaltet nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin allein zwischen dem Treuhänder Organhaftungsansprüche und der Schuldnerin weiterhin Gültigkeit (vgl. Biersch / Goetsch / Haas, Berliner Kommentar Insolvenzrecht, § 259 InsO, Rn. 7). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag verwiesen.

### 3.11.5 Ausschlussfrist Nachzügler

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 259a (Vollstreckungsschutz) und 259b (einjährige Verjährung) InsO. Eine Ausnahme gilt für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben (vgl. § 144 InsO und wirtschaftlich vergleichbare Fälle, z.B. im Zusammenhang mit Organhaftung) oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen (vgl. in Ziff. 2.1 und 4.11.6). Dies gilt auch zugunsten von Rechtsnachfolgern bzw. wenn die betreffende Forderung unmittelbar bei einem Dritten auflebt (z.B. im Fall von Organhaftung).

### 3.11.6 Kein Wiederaufleben

Ein Wiederaufleben von Forderungen wird ausgeschlossen.

### 3.11.7 Verfahrensmäßige Ausschlussklausel

Der Insolvenzplan enthält eine sog. verfahrensmäßige Ausschlussklausel für Nachzüglerforderungen, d. h. nicht (rechtzeitig) angemeldete Forderungen und bestrittene, nicht (rechtzeitig) feststellungsklageweise geltend gemachte Forderungen. Diese Nachzüglerforderungen werden von der Verteilung der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote und sonstigen in §§ 255 ff. InsO geregelten Wirkungen der Eintragung der Forderung in die Insolvenztabelle ausgeschlossen. Die Rechtsprechung hat zuletzt die Zulässigkeit solcher verfahrensmäßigen Ausschlussklauseln bestätigt (BAG, Urt. v. 19.11.2015 - 6 AZR 559/14, ZIP 2016, 178, mit Anm. *Brünkmans*, ZInsO 2016, 245 ff.)

Der materielle Bestand der Nachzüglerforderungen wird durch die verfahrensmäßige Ausschlussklausel hingegen nicht berührt. Nachzüglerforderungen werden entsprechend der Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes in gleicher Höhe erlassen wie angemeldete und in die Insolvenztabelle eingetragene Forderungen. Für Nachzüglerforderungen ist jedoch die Sonderverjährungsfrist aus § 259b InsO und die Regelung in Ziff. 4.11.6 zu beachten.

### 3.11.8 Scheitern des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan ist (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen der Fristen) gescheitert, wenn:

- die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen nicht bis zum 30.11.2025 vorliegen, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor wirksam auf sie verzichtet; oder
- der Planbestätigungsbeschluss nicht bis zum 28.02.2026 rechtskräftig geworden ist.

Im Fall des Scheiterns treten die Regelungen dieses Insolvenzplans nicht in Kraft.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Insolvenzverwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern.

## 4. Gestaltender Teil

### 4.1 Vom Insolvenzplan erfasste Insolvenzforderungen

Für die Leistung der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Quote ist grundsätzlich der Stand der Insolvenztabelle über die angemeldeten Forderungen zum Ausschüttungszeitpunkt maßgeblich. Die im gestaltenden Teil enthaltenen Regelungen gelten für sämtliche Insolvenzforderungen, also insbesondere auch für Forderungen, die nicht in der Insolvenztabelle aufgenommen wurden. Bei hinreichendem Nachweis der Begründetheit solcher Nachzüglerforderungen können diese vom Schuldner dennoch entsprechend den Regelungen dieses Insolvenzplans befriedigt werden.

### 4.2 Gruppenbildung

Es werden gemäß § 222 InsO vier Gruppen gebildet:

#### 4.2.1 Gruppe 1: Sonstige ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger

In Gruppe 1 sind alle nicht nachrangigen Insolvenzforderungen einzuordnen (§ 38 InsO). Die Gläubiger ergeben sich aus der als Anlage 3.10.2 beigefügten Gläubigerliste, dort im Rang des § 38 InsO.

Teil dieser Gruppe ist insbesondere eine Forderung aus einem abstrakten Schuldanerkenntnis der Schuldnerin gegenüber der NOVETHOS Family Office GmbH, München („NOVETHOS“), inkl. vorinsolvenzlich aufgelaufener Zinsen Höhe von EUR 3.499.967,14. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig. Andererseits sind hier Aufwendungsersatzansprüche der Green City AG zzgl. Zinsen in Summe von ca. EUR 1.621.852,87 einzuordnen.

## Insolvenzplan KWP III

### 4.2.2 Gruppe 2: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO

In der Gruppe 2 sind alle nachrangigen Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO eingeordnet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Zinsforderungen der Gläubiger der Gruppe 1 und Forderungen der Invest 01.

### 4.2.3 Gruppe 3: Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

In der Gruppe 3 sind alle Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO eingeordnet. Im Wesentlichen handelt es sich um die Gläubiger der

- (a) 4,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN („**KWP III IHS A**“);
- (b) 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP („**KWP III IHS B**“);
- (c) 3,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 („**KWP III IHS C**“); sowie

alle sonstigen Insolvenzgläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO.

Die KWP III IHS A, KWP III IHS B und KWP III IHS C werden gemeinsam auch als „**Schuldverschreibungen**“ bezeichnet. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden im Insolvenzverfahren ausschließlich von ihrem jeweils gewählten gemeinsamen Vertreter vertreten, sofern ein solcher bestellt ist. Sie sind dann selbst nicht stimmberechtigt (§ 19 Abs. 3 SchVG). Der gemeinsame Vertreter der Schuldverschreibungen ist jeweils die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

### 4.2.4 Gruppe 4: Gesellschafter

Die Gruppe 4 umfasst die an der Schuldnerin beteiligten Gesellschafter, deren Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden, mithin die Green City Energy Kraftwerke GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin wie auch die Green City AG als Kommanditistin.

Nach erfolgter Freigabe des von der Green City AG gehaltenen Kommanditanteils an der Schuldnerin durch den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Green City AG, Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, handelt für die Green City AG deren Vorstand, Herr Jens Mühlhaus.

## Insolvenzplan KWP III

### 4.3 Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten

#### 4.3.1 Gruppe 1: Sonstige ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger

- (1) Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 38 InsO).
- (2) Abweichend von Ziff. (1) erhält der Gläubiger NOVETHOS auf das abstrakte Schuldanerkenntnis vom 03.11.2021 (Sindersdorf) nur einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 zzgl. eines Betrags in Höhe der Summe der vom abstrakten Schuldanerkenntnis gesicherten Zinsforderung der Refinanzierer gegen die Invest 01 von 3,25 % (act/360) auf EUR 2.500.000 im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2023 (Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Im Übrigen erlässt NOVETHOS Forderungen gegen die Schuldnerin im Rang des § 38 InsO. Die Schuldnerin nimmt den Erlass an. NOVETHOS ist hiermit einverstanden und hat das Einverständnis in Ziffer 5 der Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) erklärt, vgl. § 226 Abs. 2 InsO.

Als **Anlage 3.10.3(b).2** ist eine Aufstellung beigefügt, welche u.a. die Höhe der Zahlungen an NOVETHOS in den Gruppen 1 und 2 beispielhaft zum 31.03.2025 berechnet, die gemäß dem Insolvenzplan einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geschuldet sind. Für die gemäß diesem Insolvenzplan zu leistenden Zahlungen sind die nach den vorstehenden Regelungen richtigen Beträge und nicht die in der Anlage 3.10.3(b).2 nachrichtlich zum 31.03.2025 wiedergegebenen Beträge maßgeblich.

- (3) Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.

#### 4.3.2 Gruppe 2: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO

- (1) Die Gläubiger der Gruppe 2 erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung.
- (2) Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.
- (3) Abweichend von Ziff. (1) und (2) erhält der Gläubiger NOVETHOS nur einen Betrag in Höhe von 3,25% Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum vom 01.12.2023 (Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bis zum 31.03.2024 und einen Betrag in Höhe von 4,5% Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum ab dem 31.03.2024 (ausschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich) gemäß Gruppe 1 an NOVETHOS. Im Übrigen erlässt NOVETHOS Forderungen gegen die Schuldnerin im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO. Die Schuldnerin nimmt den Erlass an. NOVETHOS ist hiermit einverstanden und hat das Einverständnis in Ziffer 5 der Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) erklärt, vgl. § 226 Abs. 2 InsO. Eine

Bezifferung des Ausfalls erfolgt nicht. Die Pfandrechte von NOVETHOS an den Kommanditanteilen der Green City Windpark Sindorsdorf GmbH & Co. KG und der Green City Windpark Blumberg GmbH & Co. KG werden nicht verwertet.

- (4) Abweichend von Ziff. (1) und (2) erhält der Gläubiger Invest 01
- (i) einen Betrag in Höhe von EUR 142.025,54, zzgl. 3,25% Zinsen (act/360) für den Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 30.12.2022 auf einen Betrag in Höhe von EUR 5.000.000, für den Zeitraum vom 31.12.2022 bis zum 19.01.2023 auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000 und für den Zeitraum vom 20.01.2023 bis zum 31.03.2024 auf einen Betrag in Höhe von EUR 142.025,54, sowie 4,5% p.a. Zinsen (act/360) auf den Betrag in Höhe von EUR 142.025,54 für den Zeitraum ab 31.03.2024 (ausschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). Hiervon abzuziehen ist wegen der in § 2 Nr. 2 des als **Anlage 3.10.3(b)** beigefügten Darlehensvertrags („**Darlehensvertrag**“) geregelten Aufrechnung eine Forderung der Schuldnerin aus Darlehen inkl. Zinsen und Nebenforderungen gegen die Invest 01 aus dem Darlehensvertrag. In dem Darlehensvertrag sowie in der Abgeltungsvereinbarung ist eine Verrechnung zwischen der Invest 01 und der Schuldnerin vorgesehen. Nachrichtlich wird erwartet, dass sich ein Zinsanspruch in Höhe von EUR 169.754,28 ergibt, wobei für die entsprechende Zahlung der rechnerisch richtige Betrag maßgeblich ist.
  - (ii) einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000, zzgl. 3,25% Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2024 und zzgl. 4,5% Zinsen (act/360) auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000 für den Zeitraum vom 31.03.2024 (ausschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Befriedigung nach diesem Insolvenzplan (einschließlich). Dies allerdings nur, soweit NOVETHOS nicht gemäß Ziffer 4.3.1 (2) oder Ziffer 4.3.2 (3) befriedigt wird.
  - (iii) Im Übrigen erlässt Invest 01 Forderungen gegen die Schuldnerin im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO. Die Schuldnerin nimmt den Erlass an. Invest 01 ist hiermit einverstanden und hat das Einverständnis in Ziff. 5 der Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.10.3.(a)) erklärt, vgl. § 226 Abs. 2 InsO. Invest 01 hat den Treuhänder zur Planerfüllung in der Abgeltungsvereinbarung (Ziff. 4) angewiesen, Zahlungen zur Befriedigung der Invest 01 gemäß dieser Ziff. 4.3.2 (4) nicht an Invest 01, sondern direkt auf ein von NOVETHOS einzurichtendes und zu bezeichnendes Treuhandkonto für die Refinanzierer zu leisten.
- (5) Als **Anlage 3.10.3(b).2** ist eine Aufstellung beigefügt, welche die Höhe der Zahlungen an NOVETHOS und Invest 01 in den Gruppen 1 und 2 beispielhaft zum 31.03.2025 berechnet. Für die gemäß diesem Insolvenzplan zu leistenden Zahlungen sind die nach den vorstehenden Regelungen richtigen Beträge und nicht die in der Anlage 3.10.3(b).2 nachrichtlich zum 31.03.2025 wiedergegebenen Beträge maßgeblich.

### 4.3.3 Gruppe 3: Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

- (1) Die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 werden gestundet (einschließlich Hauptforderung, Zinsen und Kosten) und sind zum 30.12.2045 fällig. Die Schuldnerin ist einmalig berechtigt, den Zeitraum bis zum Fälligkeitstag durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Schuldnerin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Schuldnerin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden;
- (1a) Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 2 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß der folgenden Ziffer 3 vorliegen, ist die Schuldnerin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung an die Gläubiger der Gruppe 3 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Schuldnerin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 225.000. Die Schuldnerin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Schuldnerin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppe 3 – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.
- (2) Der vertraglich oder gesetzlich geschuldete Zinssatz für die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 3 wird ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft dieses Insolvenzplans folgt, auf 5 % p.a. festgesetzt. Die Zinsansprüche werden ebenfalls gestundet und erst zum Endfälligkeitstag der jeweiligen Hauptforderung fällig.
- (3) Die Gläubiger der Gruppe 3 treten mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Schuldnerin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Schuldnerin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Gläubiger der Gruppe 3 sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Schuldnerin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen (einschließlich Zinsansprüche), wenn dies nicht zu einer (drohenden)

Insolvenzreife der Schuldnerin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Gruppe 3 dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens und auch in einem künftigen Insolvenzverfahren, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).** Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

- (4) Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Schuldnerin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, steht dieses nach Abzug der (Verteilungs-)Kosten als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen durch den Insolvenzplan den nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 3 zu („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen die Forderungen der nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 3 übersteigt.
- (5) Die Leistungen an die Gläubiger der Gruppe 3 erfolgen jeweils in der Reihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst auf die Hauptforderung, dann auf Kosten und schließlich auf Zinsen.

In den vorstehenden Absätzen (1) bis (5) sind die Veränderungen der Rechtsstellung der Gläubiger der Gruppe 3 geregelt.

Angesichts der Verbriefung der Schuldverschreibungen sind in den nachfolgenden Absätzen (6) bis (8) dieser Ziffer 4.3.3 die Regelungen zur wertpapiertechnischen Umsetzung der Veränderung der Rechtsstellung für die KWP III IHS A, die KWP III IHS B und die KWP III IHS C enthalten; inhaltlich enthalten sie keine abweichende Regelung zu den Absätzen (1) bis (5).

Bei einem etwaigen Widerspruch der Regelungen in den Absätzen (6) bis (8) mit den Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) haben die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) Vorrang.

- (6) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP III IHS A („**Anleihebedingungen IHS A**“) wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2. (Status) der Anleihebedingungen IHS A wird in dem Absatz mit der Ziffer 2.1 (Qualifizierter Nachrang) die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
    - »c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller

bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

- b) In Ziffer 3. (Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode) der Anleihebedingungen IHS A wird der erste Absatz mit der Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**3.1 Zinssatz und Fälligkeit.** Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar (i) vom 15.02.2016 (einschließlich) bis zum Ende des Monats, in dem die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 eintritt, mit jährlich 4,00 % und (ii) ab dem ersten Tag desjenigen Monats (einschließlich), der auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 gegen die Emittentin folgt, mit jährlich 5,00 %, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«

- c) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS A wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 4.6 (Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.7 eingefügt:

»**4.7 Tilgungsreihenfolge.** Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- d) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS A wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

**»5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein«**

- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird der erste Absatz mit der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

**»5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der **»Fälligkeitstag«**) zurückgezahlt. Die Emittentin ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Schuldnerin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird nach dem Absatz mit der Ziffer 5.2 (Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 5.3 eingefügt:

**»5.3 Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 2 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die

Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 225.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.4 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird nach dem neu eingefügten Absatz mit der Ziffer 5.3 ein weiterer neuer Absatz mit der Ziffer 5.4 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.4 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszuzahlen

(„**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- h) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS A werden im ersten Absatz mit der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c) und d) gestrichen und wie folgt ersetzt sowie nach dem Buchstaben f) ein vollständig neuer Absatz mit dem Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

»g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«

- i) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS A wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

**»10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«**

- j) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS A wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»10.1 [freigelassen]«

- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS A wird Ziffer 10.2 (Begebung weiterer Finanztitel) ergänzt und wie folgt neu gefasst:

**»10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten.** Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf

Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die, Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS A in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs.1 Satz 2 SchVG die Wertpapiersammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

(7) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP III IHS B („**Anleihebedingungen IHS B**“) wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2. (Status) der Anleihebedingungen IHS B wird in dem Absatz mit der Ziffer 2.1 (Qualifizierter Nachrang) die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin

Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

- b) In Ziffer 3. (Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode) der Anleihebedingungen IHS B wird in dem ersten Absatz mit der Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der zweite Satz geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«

- c) In Ziffer 3. (Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode) der Anleihebedingungen IHS B werden in dem ersten Absatz mit der Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der dritte und vierte Satz ersatzlos gestrichen.

- d) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS B wird nach dem Absatz mit der Ziffer 4.6 (Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.7 eingefügt:

»**4.7 Tilgungsreihenfolge.** Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»**5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein**«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird der erste Absatz mit der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Emittentin muss spätestens bis zum 30.09.2045

durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird nach dem Absatz mit der Ziffer 5.2 (Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 5.3 eingefügt:

»**5.3 Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 2 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 225.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der

Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.4 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- h) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird nach dem neu eingefügten Absatz mit der Ziffer 5.3 ein weiterer neuer Absatz mit der Ziffer 5.4 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.4 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche C, ISIN DE000A2G8V82 / WKN A2G8V8 sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszuführen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- i) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS B werden im ersten Absatz mit der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c) und d) ersatzlos gestrichen und wie folgt ersetzt sowie nach dem Buchstaben f) ein vollständig neuer Absatz mit dem Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

- »g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«
- j) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:
- »10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«**
- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS B wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:
- »10.1 [freigelassen]«**
- l) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS B wird Ziffer 10.2 (Begebung weiterer Finanztitel) ergänzt und wie folgt neu gefasst:
- »10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten.** Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS B in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 SchVG die Wertpapiersammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

(8) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP III IHS C („**Anleihebedingungen IHS C**“) wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2. (Status) der Anleihebedingungen IHS C wird in dem Absatz mit der Ziffer 2.1 (Qualifizierter Nachrang) die Regelung in Buchstabe b) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»b) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

b) In Ziffer 3. (Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode) der Anleihebedingungen IHS C wird in dem ersten Absatz mit der Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der zweite Satz geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**3.1 Zinssatz und Fälligkeit.** Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar (i) vom 14.03.2018 (einschließlich) bis zum Ende des Monats, in dem die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem

Az. 1513 IN 382/22 eintritt, mit jährlich 3,50 % und (ii) ab dem ersten Tag desjenigen Monats (einschließlich), der auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 gegen die Emittentin folgt, mit jährlich 5,00 %, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«

- c) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS C wird nach dem Absatz mit der Ziffer 4.6 folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.7 eingefügt:

»**4.7 Tilgungsreihenfolge.** Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- d) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS C wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»**5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein**«

- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS C wird der erste Absatz mit der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2.2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Emittentin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS C wird nach dem Absatz mit der Ziffer 5.2 (Rückzahlung bei Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 9.3) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 5.3 eingefügt:

»5.3 **Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 2 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 225.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.4 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS C wird nach dem neu

eingefügten Absatz mit der Ziffer 5.3 ein weiterer neuer Absatz mit der Ziffer 5.4 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.4 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2026 Kraftwerkspark III – Tranche A, ISIN DE000A2AALN4 / WKN A2AALN, (iii) die Gläubiger der 5,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2016/2036 Kraftwerkspark III – Tranche B, ISIN DE000A2AALP9 / WKN A2AALP sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 3 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

h) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS C werden im ersten Absatz mit der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c) und d) ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt sowie nach dem Buchstaben f) ein vollständig neuer Absatz mit dem Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

»g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«

i) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS C wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

**»10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«**

- j) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS C wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) ersatzlos gestrichen und nur durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

**»10.1 [freigelassen]«**

- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS C wird Ziffer 10.2 (Begebung weiterer Finanztitel) ergänzt und wie folgt neu gefasst:

**»10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten.** Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 382/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS C in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs.1 Satz 2 SchVG die Wertpapiersammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

**4.3.4 Gruppe 4: Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschafter treffen die in diesem Insolvenzplan enthaltenen Gesellschafterbeschlüsse der Schuldnerin, insbesondere stimmen sie den Gesellschafter-Beitritten zu (siehe dazu nachfolgend Ziffer 4.4).

## Insolvenzplan KWP III

- (2) Die Regelungen für die Gruppen 1 bis 3 gelten ebenfalls zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten der Schuldnerin für deren persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin. Dies gilt ebenfalls für künftige Gesellschafter der Schuldnerin.

### 4.4 Gesellschaftsrechtliche Regelungen

#### 4.4.1 Eintritt Neue Kommanditistin

Die DGE KWP III UG (haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 296868, eine Tochtergesellschaft der Komplementärin, („**Eintretende Kommanditistin**“) tritt als weitere Kommanditistin in die Schuldnerin ein. Der Eintritt wird mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Eintragung des Eintritts in das Handelsregister.

Die Eintretende Kommanditistin übernimmt eine Kommanditeinlage und Haftsumme in Höhe von EUR 1. Sie wird die Einlage durch Zahlung einer Bareinlage in gleicher Höhe leisten. Sie wird am Vermögen der Schuldnerin und an dem Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Schuldnerin nicht beteiligt.

Die Erklärung der Eintretenden Kommanditistin ist gemäß § 230 Abs. 2 InsO analog in **Anlage 4.4.1** beigefügt.

#### 4.4.2 Ausscheiden der Green City AG

Scheidet die Green City AG aus der Gesellschaft aus, wachsen ihre sämtlichen Anteile an der Gesellschaft nur der Komplementärin an.

#### 4.4.3 Fortsetzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens für unbestimmte Zeit fortgesetzt. Die Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Schuldnerin ist gemäß § 230 Abs. 1 Satz 2 InsO in **Anlage 4.4.3** beigefügt.

#### 4.4.4 Neufassung Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin wird gemäß **Anlage 4.4.4** neugefasst.

### 4.5 Ermächtigung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen beim jeweiligen Registergericht vorzunehmen (§ 254a Abs. 2 S.3 InsO).

### 4.6 Treuhand zur Planerfüllung

Die Schuldnerin ist berechtigt und den Gläubigern der Gruppen 1 und 2 verpflichtet, ihre in diesem Plan bestimmten Zahlungen an die Gläubiger der Gruppe 1 und 2, die gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu leisten sind, mittels des Treuhänders zur Planerfüllung zu

erbringen. Der Insolvenzverwalter wird die hierfür erforderlichen Geldbeträge vor der gerichtlichen Planbestätigung an den Treuhänder zur Planerfüllung zahlen.

Der Treuhänder zur Planerfüllung wird beauftragt, diese liquiden Mittel zugunsten dieser Gläubiger entgegenzunehmen, und ermächtigt, sämtliche Zahlungspflichten nach den Vorgaben dieses Insolvenzplans, insbesondere den Ziffern 4.3 bis 4.3.1(2), und außerdem Pflichten nach § 258 Abs. 2 InsO bei Fälligkeit zu erfüllen. Soweit sich aus dem als **Anlage 4.6** zu diesem Insolvenzplan genommenen Treuhandvertrag und dem Insolvenzplan selbst Widersprüche ergeben, gelten die Bestimmungen dieses Insolvenzplans vorrangig vor den Bestimmungen des Treuhandvertrages. Auslegungen sowohl des Insolvenzplans als auch des Treuhandvertrages haben vorrangig am Maßstab des § 1 InsO zu erfolgen.

Der Treuhänder zur Planerfüllung hat in dem Treuhandvertrag, der als Anlage 4.6 diesem Plan beigefügt ist, den Regelungen dieses Insolvenzplans zugestimmt und nimmt die ihm hierdurch übertragenen Vermögenswerte und Aufgaben an (§ 230 Abs. 3 InsO).

Die Zahlungen an und der entsprechende unwiderrufliche Auftrag an den Treuhänder zur Planerfüllung ist Planbedingung (Ziff. 4.8(d)).

Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln

#### 4.7 Abtretung von Ansprüchen, Treuhand

Die Schuldnerin tritt die Organhaftungsansprüche an den Treuhänder Organhaftungsansprüche ab (vgl. Ziff. 3.11.4, Seite 31). Der Treuhänder Organhaftungsansprüche wird beauftragt, die Organhaftungsansprüche gemäß dem als **Anlage 4.7.1** beiliegenden „**Treuhandvertrag**“ geltend zu machen. Die Annahmeerklärungen des Treuhänders zu dem Treuhandvertrag und der Abtretung liegen dem Insolvenzplan als **Anlage 4.7.2** bei. Die Erlöse aus der Geltendmachung der Organhaftungsansprüche gibt der Treuhänder abzgl. seiner Kosten gemäß dem Treuhandvertrag an die Schuldnerin heraus. Die Schuldnerin als Treuhänderin ist verpflichtet, mit dem herausgegebenen Betrag die Nachzügler und die Gläubiger der Gruppe 3 gemäß der in diesem Insolvenzplan festgelegten Rangfolge zu befriedigen.

#### 4.8 Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO

Die Bestätigung des Insolvenzplans setzt die Erfüllung der folgenden Planbestätigungsvoraussetzungen gemäß § 249 Satz 1 InsO voraus. Der Insolvenzverwalter ist durch schriftliche Anzeige beim Insolvenzgericht berechtigt, ganz oder teilweise auf die nachstehenden Planbestätigungsvoraussetzungen zu verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzungen (b) bis (d) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS sowie der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzung (e) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS verzichten.

- (a) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung eines Dienstleistungsvertrages mit einem Dritten über die künftige Verwaltung des Vermögens, der Geschäftsführung und Verwaltung der Schuldnerin sowie Abwicklung deren Zahlungsverkehrs gemäß diesem Insolvenzplan;
- (b) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einrichtung eines Beirates bei der Schuldnerin mit Befugnissen entsprechend der Vorgaben in **Anlage 4.8**.
- (c) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen der Schuldnerin, der Invest 01, NOVETHOS und den Refinanzierern gemäß Anlage 3.10.3(a) zu diesem Insolvenzplan;
- (d) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von 7.300.000,00 („**Ablösebetrag Insolvenzgläubiger**“) auf einem Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung oder eines solchen Kontos seiner Kanzlei oder eines Kanzleikollegen verbunden mit dem unwiderruflichen Auftrag, diesen Betrag zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppe 1 und 2 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu verwenden. Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln und zu bewirken;
- (e) Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des KWP II (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 381/22); und
- (f) Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerke GmbH gemäß dem bei dem Insolvenzgericht eingereichten Insolvenzplan, der die Fortsetzung der Green City Energy Kraftwerke GmbH vorsieht (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az. 1513 IN 650/22).

### 4.9 Regelung zur Erfüllung der Planbestätigungsvoraussetzungen

Die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen sollen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubigerversammlung erfüllt sein, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor auf sie verzichtet. Die Planbestätigungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Insolvenzverwalter die Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzungen dem Insolvenzgericht anzeigt.

### 4.10 Auflösende Bedingung für den Fall der Masseunzulänglichkeit

Der Insolvenzplan steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) des Eintritts der Masseunzulänglichkeit (§ 208 Abs. 1 InsO) bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO).

## Insolvenzplan KWP III

### 4.11 Allgemeine Regelungen

#### 4.11.1 Allgemeine Erklärungen der Insolvenzschuldnerin im Insolvenzplan

Die Schuldnerin erklärt mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung dieses Insolvenzplans gemäß § 248 InsO:

- (1) Den Regelungen dieses Insolvenzplans wird insgesamt, vorbehaltlos und unwiderruflich zugestimmt.
- (2) Den vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 217 Satz 2, 225a InsO wird zugestimmt; und
- (3) Der Treuhand zur Planerfüllung gemäß Ziff. 4.6 wird zugestimmt.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders im Sinne von Ziffer 3.11.2(c), 4.6 und 4.8(c) dieses Insolvenzplanes die Abwicklung der jeweiligen Auszahlung auf ihre eigenen Kosten abzuwickeln und zu bewirken.

#### 4.11.2 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach Wirksamwerden des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Insolvenzgerichts und der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 258 Abs. 2 InsO, werden die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 258 InsO, sowie aus abrechnungstechnischen Gründen, das Wirksamwerden der Aufhebung auf den ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats, anregen. Für die beantragten, aber noch nicht rechtskräftig festgesetzten Vergütungsansprüche des (vorläufigen) Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses kann entweder Sicherheit geleistet oder ein Finanzplan vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, dass die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist.

#### 4.11.3 Scheitern des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan ist (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen der Fristen) gescheitert, wenn:

- die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen (siehe Ziff. 4.8) nicht bis zum 30.11.2025 vorliegen, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor wirksam auf sie verzichtet; oder
- der Planbestätigungsbeschluss nicht bis zum 28.02.2026 rechtskräftig geworden ist.

Im Fall des Scheiterns treten die Regelungen des Insolvenzplans nicht in Kraft.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Insolvenzverwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern.

#### 4.11.4 Keine Planüberwachung, § 260 Abs. 1 InsO

Es erfolgt keine Planüberwachung.

### 4.11.5 Rechte der Absonderungsberechtigten und der Gläubiger mit Drittsicherheiten

Soweit der Insolvenzplan keine andere Regelung trifft, bleiben die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger durch den Insolvenzplan unberührt (§ 223 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger an Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, werden durch den Insolvenzplan nicht berührt (§ 254 Abs. 2 InsO), es sei denn dieser Insolvenzplan sieht anderes vor, z.B. in Ziffer 4.3.4 (2).

### 4.11.6 Verjährung nicht angemeldeter Forderungen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 259a, 259b InsO. Eine Ausnahme hiervon gilt für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben (vgl. § 144 InsO und wirtschaftlich vergleichbare Fälle, z.B. im Zusammenhang mit Organhaftung) oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen. Dies gilt auch zugunsten Rechtsnachfolgern bzw. wenn die betreffende Forderung unmittelbar bei einem Dritten auflebt (z.B. im Fall von Organhaftung). Für diese Nachzügler beginnt die Verjährung abweichend von § 259b Abs. 2 InsO erst entsprechend § 199 Abs. 1 und 4 BGB; abweichend von § 259b Abs. 3 InsO gilt dabei in allen Fällen die Frist gemäß § 259b Abs. 1 InsO.

### 4.11.7 Kein Wiederaufleben

Ein Wiederaufleben von Forderungen wird ausgeschlossen.

### 4.11.8 Verfahrensmäßige Ausschlussklausel

- (a) Forderungen eines Insolvenzgläubigers gegen die Schuldnerin, die bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans nicht zur Insolvenztabelle angemeldet wurden, werden nicht materiell präkludiert, nehmen an der Verteilung der Quote gemäß diesem Insolvenzplan aber nicht teil.
- (b) Forderungen eines Insolvenzgläubigers, die ganz oder teilweise bestritten wurden, werden bei der Verteilung der Quote nur dann berücksichtigt, wenn der Gläubiger
  - innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Rechtskraft der Planbestätigung gemäß § 252 Abs. 1 InsO Klage gegen den Bestreitenden erhebt, dass die bestrittene Forderung zu berücksichtigen sei und
  - der Gläubiger die Erhebung der Klage gegenüber dem Insolvenzverwalter innerhalb dieser Frist durch Übersendung der Klageschrift nebst Sendebericht Telefax oder Eingangsprotokoll Einwurfeinschreiben nachweist.

- (c) Der Klage bedarf es nicht, wenn der Bestreitende innerhalb dieser Frist seinen Widerspruch zurücknimmt. Die Regelungen in §§ 179 Abs. 2 und 189 Abs. 2 InsO gelten entsprechend.
- (d) Die Schuldnerin bildet für bestrittene Forderungen eine angemessene Rücklage. Wird die Klage auf Feststellung zur Aufnahme in die Insolvenztabelle rechtskräftig abgewiesen, wird die Rücklage entsprechend aufgelöst. Obsiegt der Gläubiger im Rahmen der Feststellungsklage rechtskräftig, wird die zurückgelegte Quote an ihn ausbezahlt, wenn die übrigen Auszahlungsbedingungen aus diesem Insolvenzplan erfüllt sind.

### 4.11.9 Bereitstellung von Mitteln gemäß § 251 Abs. 3 InsO

- (a) Gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO werden Mittel in Höhe von EUR 75.000 entsprechend dem als **Anlage 4.6** beigefügten Treuhandvertrag auf ein Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung durch Hinterlegung treuhänderisch für den Fall bereitgestellt, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Insolvenzplan stünde („**Planmittel**“). Der Treuhänder zur Planerfüllung hat mit dem als **Anlage 4.6** beigefügten Treuhandvertrag den Regelungen dieses Insolvenzplans zugestimmt und nimmt die ihm hierdurch übertragenen Vermögenswerte und Aufgaben an (§ 230 Abs. 3 InsO). Die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter sind jeweils berechtigt, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht, d. h. das Insolvenzgericht im Falle des § 251 InsO oder das Beschwerdegericht im Falle des § 253 InsO, dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.
- (b) Ein Anspruch auf Ausgleich wegen nachweislicher Schlechterstellung aus den Planmitteln im Sinne von § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO steht nur den Beteiligten zu, deren Minderheitenschutzantrag gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO oder sofortige Beschwerde gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO durch Verweis auf mögliche Ausgleichszahlungen abgewiesen werden.
- (c) Die Schuldnerin und der Treuhänder zur Planerfüllung sind verpflichtet, zulasten des hinterlegten Betrags aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO über Grund und Höhe oder aufgrund einer getroffenen einvernehmlichen Lösung zwischen Schuldner und Beteiligten, die der Zustimmung des Treuhänders zur Planerfüllung bedarf, an den jeweiligen Beteiligten auszuzahlen. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen Schlechterstellung ist, soweit nicht eine einvernehmliche Lösung getroffen wird, die der Zustimmung des Treuhänders zur Planerfüllung bedarf, innerhalb von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans durch Klage gegen die Schuldnerin anhängig zu machen und dies gegenüber dem Treuhänder zur Planerfüllung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat

## Insolvenzplan KWP III

nachzuweisen. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung mehr geltend machen. Freiwerdende Beträge stehen der Schuldnerin zu.

### 4.11.10 Bevollmächtigung

Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Insolvenzplans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Insolvenzplans zu berichtigen, § 221 Satz 2 InsO. Er wird ausdrücklich auch bevollmächtigt, die unter Ziffer 4.4 getroffenen Beschlüsse auf Grund eines entsprechenden Hinweises oder einer Zwischenverfügung des zuständigen Registergerichts so abzuändern, dass eine Umsetzung und Eintragung ermöglicht wird. Er wird außerdem ermächtigt, im Sinne des § 259 Abs. 3 InsO anhängige Rechtsstreite für Rechnung der Schuldnerin weiterzuführen.

### 4.11.11 Regelung zur Schlussrechnungslegung

Abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 InsO wird auf die Schlussrechnungslegung verzichtet (§ 66 Abs. 4 InsO). Ein Schlusstermin findet nicht statt.

### 4.12 Antrag

Die Schuldnerin beantragt, im Abstimmungstermin über eine abweichende Regelung gemäß §§ 1, 217 InsO wie folgt zu beschließen:

*„Die Beteiligten stimmen den im gestaltenden Teil des Insolvenzplans enthaltenen Regelungen zu.“*

[Unterschriftenseite folgt]

Die Schuldnerin, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Green City Energy Kraftwerke GmbH, diese handelnd durch ihren einzigen Geschäftsführer:

München, den \_\_\_\_\_.2025

---

Jens Mühlhaus  
Geschäftsführer

# ENTWURF

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 3.9.3</b>	Vermögensübersicht sowie Ergebnis- und Finanzplanung
<b>Anlage 3.10.2</b>	Gläubigerliste
<b>Anlage 3.10.3(a)</b>	Abgeltungsvereinbarung
<b>Anlage 3.10.3(b).1</b>	Darlehensvertrag
<b>Anlage 3.10.3(b).2</b>	Forderungsberechnung NOVETHOS/Invest 01
<b>Anlage 4.4.1</b>	Eintrittserklärung der Eintretenden Kommanditistin
<b>Anlage 4.4.3</b>	Erklärung der Fortsetzung der Gesellschaft durch Komplementärin
<b>Anlage 4.4.4</b>	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrags der Schuldnerin
<b>Anlage 4.6</b>	Treuhandvertrag Planerfüllung
<b>Anlage 4.7.1</b>	Treuhandvertrag Organhaftung
<b>Anlage 4.7.2</b>	Annahmeerklärung des Treuhänders zum Treuhandauftrag und zur Abtretung
<b>Anlage 4.8</b>	Beiratsordnung